



Brüssel, den 12. Juni 2019
(OR. en)

10148/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0248(COD)**

JAI 675
FRONT 208
ASIM 75
MIGR 96
CADREFIN 277
CODEC 1212

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
vom	7. Juni 2019
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9715/19
Nr. Komm.dok.:	10153/18 + ADD 1
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Asyl- und Migrationsfonds
	– Partielle allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Text der partiellen allgemeinen Ausrichtung zu der oben genannten Verordnung in der vom Rat am 7. Juni 2019 vereinbarten Fassung.

2018/0248 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Einrichtung des Asyl-,[...] Migrations- und Integrationsfonds

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 und Artikel 79 Absätze 2 und 4,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C vom , S. .

² ABl. C vom , S. .

- (1) Im Zuge des sich wandelnden Migrationsdrucks, der es notwendig macht, stabile Aufnahme-, Asyl-, Integrations- und Migrationssysteme in den Mitgliedstaaten zu unterstützen, von Druck geprägte Situationen zu verhindern und in angemessener Weise zu bewältigen und irreguläre und unsichere Einreisen durch legale und sichere Einreisewege zu ersetzen, und im Hinblick auf das Ziel der Union, im Einklang mit Artikel 67 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union einen Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts zu schaffen, ist es unverzichtbar, in ein wirksames und koordiniertes Migrationsmanagement der Union zu investieren.
- (2) Die Bedeutung eines koordinierten Vorgehens der Union und der Mitgliedstaaten wird in der Europäischen Migrationsagenda vom Mai 2015 deutlich, in der betont wird, dass eine einheitliche und klare gemeinsame Politik notwendig ist, um das Vertrauen in die Fähigkeiten der Union zur Zusammenführung europäischer und nationaler Anstrengungen zur Bewältigung der Migration und wirksamen Zusammenarbeit im Einklang mit dem Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten wiederherzustellen; dies wurde auch in der Halbzeitüberprüfung vom September 2017 und in dem Fortschrittsbericht vom März und vom Mai 2018 bekräftigt.
- (3) Der Europäische Rat bekräftigte in seinen Schlussfolgerungen vom 19. Oktober 2017 die Notwendigkeit eines umfassenden, pragmatischen und entschiedenen Konzepts zur Migrationssteuerung, mit dem die Kontrolle an den Außengrenzen wiederhergestellt und die irregulären Einreisen und die Todesfälle auf See verringert werden und das auf einem flexiblen und koordinierten Einsatz aller verfügbaren Instrumente der EU und der Mitgliedstaaten basieren sollte. Der Europäische Rat forderte zudem, deutlich verstärkte Rückführungen durch Maßnahmen sowohl auf EU-Ebene als auch auf Ebene der Mitgliedstaaten, etwa wirksame Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen, zu gewährleisten. ***In seinen Schlussfolgerungen vom 28. Juni 2018 hat der Europäische Rat bekräftigt, dass ein umfassendes Migrationskonzept, das eine wirksamere Kontrolle der Außengrenzen der EU, verstärktes auswärtiges Handeln und die internen Aspekte im Einklang mit den Grundsätzen und Werten der EU miteinander verbindet, die Voraussetzung für eine funktionierende Politik der EU ist. Der Europäische Rat betonte die Notwendigkeit flexibler Instrumente, die eine rasche Auszahlung der zur Bekämpfung der illegalen Migration erforderlichen Mittel ermöglichen.***

- (4) Im Hinblick auf eine gemeinsame nachhaltige Asyl- und Einwanderungspolitik der Union und um die Anstrengungen im Interesse eines umfassenden Konzepts zur Migrationssteuerung, das auf gegenseitigem Vertrauen, Solidarität und geteilter Verantwortung unter den Mitgliedstaaten und den Unionsorganen aufbaut, zu fördern, sollten die Mitgliedstaaten durch angemessene Mittel aus dem Asyl-, [...] Migrations- **und Integrationsfonds** (im Folgenden der "Fonds") unterstützt werden.
- (5) Bei der Durchführung des Fonds sollten die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Grundsätze und die internationalen Verpflichtungen der Union uneingeschränkt eingehalten werden.
- (6) Der Fonds sollte auf die mit der Unterstützung seiner Vorgänger erzielten Ergebnisse und Investitionen aufbauen, d. h. auf den mit der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates eingerichteten Europäischen Flüchtlingsfonds, den mit der Entscheidung Nr. 2007/435/EG des Rates eingerichteten Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, den mit der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates für den Zeitraum 2007 bis 2013 eingerichteten Europäischen Rückkehrfonds und den mit der Verordnung (EU) Nr. 516/ 2014 des Europäischen Parlaments und des Rates für den Zeitraum 2014 bis 2020 eingerichteten Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds. Zugleich sollte er allen maßgeblichen neuen Entwicklungen Rechnung tragen.

- (7) Der Fonds sollte zu einer wirksamen Steuerung der Migrationsströme beitragen, indem unter anderem gemeinsame Maßnahmen im Bereich Asyl – darunter die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz benötigen, im Rahmen der Neuansiedlung, *[der Aufnahme aus humanitären Gründen]* und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen – zwischen den Mitgliedstaaten gefördert und Integrationsstrategien sowie eine wirksamere Politik für legale Migration unterstützt werden, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Zukunft ihres Sozialmodells gesichert und Anreize für irreguläre Migration durch eine nachhaltige Rückkehr- und Rückübernahmepolitik verringert werden. Der Fonds sollte dafür sorgen, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten gestärkt wird, damit die Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder andere Arten des internationalen Schutzes beantragt haben, verbessert wird, und dass Wege der legalen Migration und die Bekämpfung der irregulären Migration unterstützt sowie eine dauerhafte Rückkehr und eine wirksame Rückübernahme in Drittstaaten gewährleistet werden.
- (8) Die Migrationskrise hat deutlich gemacht, dass eine Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems notwendig ist, um für wirksame Asylverfahren zu sorgen, und damit Sekundärbewegungen zu verhindern und einheitliche und geeignete Aufnahmebedingungen für Person, die internationalen Schutz beantragt haben, sowie einheitliche Normen für die Gewährung internationalen Schutzes und angemessene Rechte und Leistungen für Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, zu bieten. Die Reform war zudem erforderlich, um eine gerechtere und wirksamere Regelung für die Bestimmung der Verantwortung der Mitgliedstaaten für Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, sowie einen Unionsrahmen für die Neuansiedlungsbemühungen der Mitgliedstaaten zu schaffen. Daher sollten die Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine korrekte und vollständige Umsetzung des reformierten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems stärker aus dem Fonds unterstützt werden.

- /9. Der Fonds sollte ferner die Tätigkeiten der [Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)], die mit der Verordnung (EU) .../... [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union]³ im Hinblick darauf eingerichtet wurde, die Funktionsweise des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems zu erleichtern und zu verbessern, indem die praktische Zusammenarbeit und der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten koordiniert und verbessert werden, das Unionsrecht und operative Normen im Asylbereich gefördert werden, um unionsweit ein hohes Maß an Einheitlichkeit auf der Grundlage hoher Schutzstandards bezüglich der Verfahren für internationalen Schutz, der Aufnahmebedingungen und der Beurteilung der Schutzbedürftigkeit sicherzustellen, und eine tragfähige und gerechte Verteilung der Anträge auf internationalen Schutz zu ermöglichen, eine einheitlichere Prüfung von Anträgen auf internationalen Schutz in der gesamten Union zu erleichtern, die Neuansiedlungsbemühungen der Mitgliedstaaten *[sowie deren Bemühungen im Bereich der Aufnahme aus humanitären Gründen]* zu unterstützen und insbesondere jenen Mitgliedstaaten bei der Verwaltung ihrer Asyl- und Aufnahmesysteme operative und technische Hilfe zu bieten, die einem unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt sind./
- (10) Der Fonds sollte die Bemühungen der Union und der Mitgliedstaaten unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Fortentwicklung, zur Überwachung und Evaluierung ihrer Asylpolitik nach Maßgabe ihrer Pflichten im Rahmen von bestehendem Unionsrecht zu verbessern.

³ Verordnung (EU) .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] (ABl. L ... vom ..., S. ...).

- (11) Partnerschaften und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten zur Gewährleistung einer angemessenen Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder eine andere Form des internationalen Schutzes beantragt haben, sind ein wesentlicher Bestandteil der Asylpolitik der Union. Mit dem Ziel, unsichere und irreguläre Einreisen von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die internationalen Schutz benötigen, durch legale und sichere Wege in die Hoheitsgebiete der Mitgliedstaaten zu ersetzen und im Zeichen der Solidarität mit Ländern in Regionen, in die oder innerhalb deren eine große Zahl von Personen, die internationalen Schutz benötigen, vertrieben wurde, und zur Entlastung dieser Länder, zur Verwirklichung der migrationspolitischen Ziele der Union durch Stärkung der Einflussmöglichkeiten der EU gegenüber Drittstaaten und zur wirksamen Unterstützung globaler Neuansiedlungsinitiativen durch geschlossenes Auftreten der Union in internationalen Foren und gegenüber Drittstaaten, sollte der Fonds finanzielle Anreize für die Umsetzung des Unionsrahmens für Neuansiedlung [und Aufnahme aus humanitären Gründen] bieten.
- (12) Angesichts des in den letzten Jahren anhaltend hohen Zustroms an Migranten in die Union und im Interesse der Gewährleistung des Zusammenhalts in unseren Gesellschaften ist es unabdingbar, die Strategien der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine [...] Integration von legal aufhältigen Drittstaatsangehörigen zu fördern, so auch in den Schwerpunktbereichen, die in dem von der Kommission 2016 angenommenen Aktionsplan für die Integration von Drittstaatsangehörigen dargelegt sind.

(12a) Aus dem Fonds sollten Integrationsmaßnahmen finanziert werden, die auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnitten sind, wie unter anderem – aber nicht ausschließlich – Maßnahmen, mit denen die Eigenverantwortlichkeit von Drittstaatsangehörigen durch Sprachunterricht und Kurse in Staatsbürgerkunde gestärkt wird und Drittstaatsangehörige in Bereichen wie Unterbringung, Mittel zum Lebensunterhalt, administrative und rechtliche Orientierungshilfen, psychologische Betreuung und Gesundheitsversorgung unter anderem durch eine einzige Anlaufstelle für Integration beraten und unterstützt werden. Der Fonds sollte auch horizontale Maßnahmen unterstützen, die darauf abzielen, die Kapazität der Mitgliedstaaten zur Entwicklung von Integrationsstrategien aufzubauen, den Austausch und die Zusammenarbeit zu verstärken und die Kontakte, den konstruktiven Dialog und die Akzeptanz zwischen Drittstaatsangehörigen und der Aufnahmegesellschaft zu fördern.

- (13) Im Interesse einer kohärenten Politik der Union zur Integration von Drittstaatsangehörigen und um die Effizienz zu steigern und den größtmöglichen zusätzlichen Nutzen für die Union zu erzielen, sollten mit dem Fonds nur [...] Maßnahmen gefördert werden, die die durch den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), [...] den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) **und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)** geförderten Maßnahmen ergänzen. **Der ESF+ kann Maßnahmen zur Förderung der sozioökonomischen Integration, der Bildung und der sozialen Inklusion von Drittstaatsangehörigen unterstützen, wie berufsbezogene Sprachausbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Anreize für Beschäftigung und selbstständige Erwerbstätigkeit sowie soziale Dienstleistungen. Ferner kann der EFRE die Integration fördern, indem Investitionen durch integrierte Maßnahmen, einschließlich Wohnungsbau und soziale Dienstleistungen unterstützt werden. Zudem kann der ELER zur sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen beitragen, für die in ländlichen Gebieten ein Potenzial für Beschäftigungsmöglichkeiten besteht. Für die Mitgliedstaaten sollte es möglich sein, die Integration von Drittstaatsangehörigen entsprechend ihrer besonderen Situation und ihren besonderen Bedürfnissen zu unterstützen, indem sie den geeignetsten EU-Fonds entsprechend dem Schwerpunktbereich der Intervention und den angestrebten Zielen komplementär mit anderen EU-Fonds nutzen. [...]**

- (14) Die für die Umsetzung des Fonds zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sollten deswegen [...] **zur Kooperation und Koordinierung** mit den Behörden, die von den Mitgliedstaaten mit der Verwaltung des ESF+, **des ELER** und [...] **des EFRE** betraut wurden, und erforderlichenfalls mit ihren Verwaltungsbehörden und den Verwaltungsbehörden anderer Fonds der Union [...], die zur Integration von Drittstaatsangehörigen beitragen, **verpflichtet werden**.
- (15) Die Mittel des Fonds in diesem Bereich sollten im Einklang mit den in der gemeinsamen Integrationsagenda genannten gemeinsamen Grundprinzipien der Union für die Integration eingesetzt werden.
- (16) Daher sollte den Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die Möglichkeit eingeräumt werden, in ihren nationalen Programmen vorzusehen, dass sich Integrationsmaßnahmen auch auf die nächsten Verwandten des betreffenden Drittstaatsangehörigen erstrecken können, sofern dies für ihre wirksame Durchführung erforderlich ist. Unter "nächsten Verwandten" sollten die Ehegatten, Partner sowie alle direkten Verwandten des betreffenden Drittstaatsangehörigen in absteigender oder aufsteigender Linie, die sonst vom Fonds nicht erfasst würden, verstanden werden.

- (17) In Anbetracht der entscheidenden Rolle der [...] Behörden **der Mitgliedstaaten** und der Organisationen der Zivilgesellschaft im Bereich der Integration und im Hinblick darauf, diesen Behörden die Finanzierung durch die Union zu erleichtern, sollte der Fonds die Durchführung von Maßnahmen im Bereich Integration durch [...] **nationale, regionale und lokale** Behörden oder Organisationen der Zivilgesellschaft erleichtern, darunter durch den Einsatz der thematischen Fazilität und durch einen höheren Kofinanzierungssatz für diese Maßnahmen.
- (18) Angesichts der langfristigen **wirtschaftlichen** und demografischen Herausforderungen, die sich der Union stellen, ist es unverzichtbar, gut funktionierende legale Migrationswege in die Union zu schaffen, damit die Union weiterhin ein attraktives Ziel für Migranten bleibt und die Tragfähigkeit der Sozialsysteme und das Wachstum der Unionswirtschaft gewährleistet wird.
- (19) Der Fonds sollte die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung von Strategien zur Organisation der legalen Migration unterstützen und ihre Fähigkeit zur Entwicklung, zur Durchführung, zur Überwachung und zur generellen Evaluierung aller Zuwanderungs- und Integrationsstrategien, -konzepte und -maßnahmen für Drittstaatsangehörige mit legalem Aufenthalt einschließlich der Rechtsinstrumente der Union stärken. Ferner sollte er den Austausch von Informationen und bewährten Vorgehensweisen und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verwaltungen und Verwaltungsebenen sowie mit anderen Mitgliedstaaten fördern.

- (20) Eine effiziente Rückkehrpolitik ist ein integraler Bestandteil des umfassenden, von der Union und ihren Mitgliedstaaten verfolgten Migrationskonzepts. Mit dem Fonds sollten die Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf eine wirksame Umsetzung und Weiterentwicklung der gemeinsamen Rückkehrrnormen, wie sie insbesondere in der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁴ festgelegt wurden, und eines integrierten und koordinierten Ansatzes für das Rückkehrmanagement weiter unterstützt und gefördert werden. Im Interesse einer nachhaltigen Rückkehrpolitik sollte der Fonds gleichermaßen damit im Zusammenhang stehende Maßnahmen in Drittstaaten fördern, wie Wiedereingliederungsmaßnahmen von Rückkehrern.
- (21) Die Mitgliedstaaten sollten der freiwilligen Rückkehr den Vorzug geben. Daher sollten sie Anreize wie eine Vorzugsbehandlung in Form einer verstärkten Rückkehrhilfe für die freiwillige Rückkehr vorsehen. Die freiwillige Rückkehr liegt im Interesse sowohl der Rückkehrer als auch der Behörden, was das Kosten-/Nutzen-Verhältnis anbelangt.
- (22) Die freiwillige und die erzwungene Rückkehr sind jedoch miteinander verknüpft und verstärken sich gegenseitig; die Mitgliedstaaten sollten daher dazu angehalten werden, verstärkt darauf zu achten, dass sich diese beiden Formen der Rückkehr ergänzen. Die Möglichkeit der Abschiebung ist ein wichtiges Element, das zur Integrität der Asyl- und legalen Migrationssysteme beiträgt. Aus dem Fonds sollten daher gegebenenfalls auch Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erleichterung und Durchführung von Abschiebungen im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten Standards und unter vollständiger Achtung der Grundrechte und der Menschenwürde der Rückkehrer unterstützt werden.
- (23) Spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der Rückkehrer in den Mitgliedstaaten und in den Rückkehrländern können die Bedingungen für die Rückkehr/Rückführung und folglich die *dauerhafte* Wiedereingliederung der Rückkehrer verbessern.

⁴ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

- (24) Die Rückübernahmeabkommen und sonstigen Vereinbarungen sind ein wichtiger Bestandteil der Rückkehrstrategie der Union und ein zentrales Instrument für die wirksame Steuerung der Migrationsströme, da sie die rasche Rückkehr irregulärer Migranten erleichtern. Diese Abkommen und Vereinbarungen sind ein wichtiges Element im Rahmen des Dialogs und der Zusammenarbeit mit den Herkunfts- oder den Transitländern irregulärer Migranten; ihre Anwendung in Drittstaaten sollte gefördert werden, damit die Rückkehrstrategien auf nationaler und auf Unionsebene greifen.
- (25) Der Fonds sollte nicht nur, wie in dieser Verordnung vorgesehen, die Rückkehr von Personen unterstützen, sondern auch andere Maßnahmen zur Bekämpfung der irregulären Migration, zur Reduzierung von Anreizen für illegale Migration oder der Umgehung geltender Zuwanderungsvorschriften fördern und auf diese Weise die Integrität der Zuwanderungssysteme der Mitgliedstaaten gewährleisten.
- (26) Die Beschäftigung irregulärer Migranten ist ein Anreiz für die illegale Migration und untergräbt die Entwicklung einer Politik für die Mobilität von Arbeitskräften aufbauend auf Programmen für die legale Migration. Die Mitgliedstaaten sollten daher bei der Durchführung der Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵, die ein Verbot der Beschäftigung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger sowie Sanktionen gegen zuwiderhandelnde Arbeitnehmer vorsieht, direkt oder indirekt aus dem Fonds unterstützt werden.
- (27) Die Mitgliedstaaten sollten daher bei der Durchführung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶, in der Bestimmungen für die Unterstützung, die Betreuung und den Schutz von Opfern des Menschenhandels festgelegt sind, direkt oder indirekt aus dem Fonds unterstützt werden.

⁵ Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24).

⁶ Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

- (28) Der Fonds sollte die Tätigkeiten im Bereich Rückkehr/Rückführung der mit der Verordnung (EU) [...]/**2019** des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ eingerichteten Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache ergänzen [...] und damit zu einem wirksamen integrierten europäischen Grenzmanagement nach Maßgabe von Artikel 4 der Verordnung beitragen.
- (29) Es sollten Synergien, Konsistenz und Effizienz mit anderen Unionsfonds angestrebt werden und Überschneidungen zwischen den Maßnahmen vermieden werden.
- (30) Die aus dem Fonds geförderten Maßnahmen in oder mit Bezug zu Drittstaaten sollten andere Maßnahmen außerhalb der Union ergänzen, die durch die Außenfinanzierungsinstrumente der Union unterstützt werden. Insbesondere sollte bei der Durchführung derartiger Maßnahmen eine völlige Übereinstimmung mit den Grundsätzen und allgemeinen Zielen des auswärtigen Handelns der Union und ihrer Außenpolitik in Bezug auf das betreffende Land oder die betreffende Region und mit den internationalen Verpflichtungen der Union angestrebt werden. Was die externe Dimension anbetrifft, so sollten mit dem Fonds die Förderung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und die weitere Verstärkung der Schlüsselaspekte des Migrationsmanagements zielgerichtet unterstützt werden, die für die Migrationspolitik der Union von Interesse sind.
- (31) Die Mittel aus dem Haushalt der Union sollten in erster Linie in Tätigkeiten fließen, bei denen ein Tätigwerden der Union im Vergleich zu einseitigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten einen Mehrwert bewirkt. Die aufgrund dieser Verordnung geleistete finanzielle Hilfe sollte insbesondere zur Stärkung der nationalen und Unionskapazität in den Bereichen Asyl und Migration beitragen.

⁷ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung 2005/267/EG des Rates (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

- (32) Ein Mitgliedstaat kann – auch was die Betriebskostenunterstützung im Rahmen dieses Fonds anbelangt – als nicht konform mit dem einschlägigen Besitzstand der Union eingestuft werden, wenn er seinen Verpflichtungen aus den Verträgen im Bereich Asyl und Rückkehr/Rückführung nicht nachgekommen ist, wenn die eindeutige Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Werte der Union bei der Umsetzung des Besitzstands zu Asyl und Rückkehr/Rückführung durch einen Mitgliedstaat besteht oder in einem Evaluierungsbericht im Rahmen des Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus des Schengen-Besitzstands *[oder des Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus der Asylagentur der Europäischen Union]* Mängel im betreffenden Bereich festgestellt werden.
- (33) Der Fonds sollte dem Bedürfnis nach mehr Flexibilität und Vereinfachung Rechnung tragen und dabei den Anforderungen an die Berechenbarkeit genügen und eine gerechte und transparente Mittelverteilung sicherstellen, damit die in dieser Verordnung dargelegten politischen und spezifischen Ziele erreicht werden können.
- (34) Diese Verordnung sollte die Zuweisung von Ausgangsbeträgen an die Mitgliedstaaten regeln, die sich aus einem Pauschalbetrag und einem Betrag auf der Grundlage der Kriterien nach Anhang I zusammensetzen und den Bedürfnissen und der Belastung der einzelnen Mitgliedstaaten in den Bereichen Asyl, Integration und Rückkehr/Rückführung Rechnung tragen.
- /(35) Diese Ausgangsbeträge bilden die Grundlage für die langfristigen Investitionen der Mitgliedstaaten. Um Veränderungen der Migrationsströme Rechnung zu tragen und die Bedürfnisse in Bezug auf die Asyl- und Aufnahmesysteme und die Integration von Drittstaatsangehörigen mit legalem Aufenthalt anzugehen und die irreguläre Migration mit einer wirksamen und nachhaltigen Rückkehrpolitik zu bekämpfen, sollte den Mitgliedstaaten zur Halbzeit unter Berücksichtigung **objektiver Kriterien** [...] ein Zusatzbetrag zugewiesen werden. Dieser Betrag sollte auf der Grundlage der neuesten verfügbaren statistischen Daten nach Anhang I unter Berücksichtigung der Änderungen der Ausgangslage in den Mitgliedstaaten zugewiesen werden./*

- (36) Um einen Beitrag zur Verwirklichung des Ziels des Fonds zu leisten, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass ihre Programme den spezifischen Zielen der vorliegenden Verordnung Rechnung tragen, dass die gewählten Prioritäten im Einklang mit den in Anhang II genannten Durchführungsmaßnahmen stehen und dass die Mittel so zwischen den einzelnen Zielen aufgeteilt werden, dass das allgemeine politische Ziel erreicht werden kann.
- (37) Da sich die Herausforderungen im Bereich Migration stetig wandeln, muss die Zuweisung der Mittel an Veränderungen der Migrationsströme angepasst werden. Um auf dringende Bedürfnisse, Änderungen der Politik und der Unionsprioritäten zu reagieren und die Finanzierung auf Maßnahmen mit einem hohen Mehrwert für die Union auszurichten, wird im Interesse der Solidarität und Lastenteilung ein Teil der Mittel bei Bedarf für spezifische Maßnahmen, Unionsmaßnahmen, Soforthilfe, Neuansiedlung **[und Aufnahme aus humanitären Gründen]** [...] **sowie für** zusätzliche Unterstützung der Mitgliedstaaten über eine thematische Fazilität zugewiesen. **Die Finanzausstattung der thematischen Fazilität dient auch der Stärkung der Programme.**
- (38) Die Mitgliedstaaten sollten ermutigt werden, einen Teil ihrer Programmzuweisung für Maßnahmen nach Anhang IV einzusetzen, indem ihnen ein höherer Unionsbeitrag zugutekommt.
- (39) Ein Teil der im Rahmen des Fonds verfügbaren Mittel könnte zudem zusätzlich zur ursprünglichen Zuweisung für Programme der Mitgliedstaaten zur Durchführung spezifischer Maßnahmen zugeteilt werden. Diese spezifischen Maßnahmen sollten auf Unionsebene festgelegt werden und eine Kooperation oder gemeinsame Maßnahmen in den Fällen voraussetzen, in denen Entwicklungen in der Union die Bereitstellung zusätzlicher Mittel für einen oder mehrere Mitgliedstaaten erfordern.

- (40) Der Fonds sollte einen Beitrag zu den mit *den spezifischen Zielen des Fonds* [...] verbundenen Betriebskosten leisten und die Mitgliedstaaten in die Lage versetzen, Kapazitäten, die für diese Leistung zugunsten der gesamten Union von zentraler Bedeutung sind, aufrechtzuerhalten. Ein solcher Beitrag besteht in der vollständigen Erstattung spezifischer mit den Zielen des Fonds zusammenhängender Kosten und sollte integraler Bestandteil der Programme Mitgliedstaaten sein.
- (41) Ergänzend zur Umsetzung des politischen Ziels dieses Fonds auf nationaler Ebene im Rahmen der Programme der Mitgliedstaaten sollte der Fonds auch Maßnahmen auf Unionsebene fördern. Diese Maßnahmen sollten allgemeinen strategischen Zwecken innerhalb des Interventionsbereichs des Fonds im Zusammenhang mit politischen Analysen und Innovationen, dem grenzübergreifenden gegenseitigen Austausch und länderübergreifenden Partnerschaften und der Erprobung neuer Initiativen und Maßnahmen in der gesamten Union dienen.
- (42) Um die Fähigkeit der Union zur unmittelbaren Reaktion auf unvorhergesehenen oder [...] starken Migrationsdruck in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgrund eines [...] unverhältnismäßigen Zustroms von Drittstaatsangehörigen, bei dem die Aufnahme- und Hafteinrichtungen sowie die Asyl- und Migrationsmanagementsysteme und -verfahren der Mitgliedstaaten kurzfristig stark beansprucht werden, und auf starken Migrationsdruck in Drittstaaten aufgrund politischer Entwicklungen oder Konflikte zu stärken, sollte im Einklang mit dem in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Rahmen Soforthilfe geleistet werden können.

(43) Diese Verordnung sollte die Fortsetzung des Europäischen Migrationsnetzwerks, das mit der Entscheidung 2008/381/EG⁸ des Rates ins Leben gerufen wurde, gewährleisten, und finanzielle Unterstützung entsprechend den Zielen und Aufgaben dieses Netzwerkes bereitstellen.

(44) Das politische Ziel dieses Fonds wird auch mithilfe von Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien im Rahmen der Politikbereiche des Fonds "InvestEU" angegangen werden. Die finanzielle Hilfe sollte genutzt werden, um Marktversagen oder suboptimale Investitionsbedingungen auf verhältnismäßige Weise auszugleichen, wobei die Maßnahmen private Finanzierung weder duplizieren oder verdrängen noch den Wettbewerb im Binnenmarkt verfälschen sollten. Die Maßnahmen sollten einen klaren europäischen Mehrwert aufweisen.

(44a) Mischfinanzierungsmaßnahmen beruhen auf Freiwilligkeit und werden aus dem Unionshaushalt unterstützt, wobei rückzahlbare und/oder nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung aus dem Unionshaushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Förderinstituten/Einrichtungen für Entwicklungsfinanzierung oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen sowie von kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombiniert werden.

(45) Mit dieser Verordnung wird eine Finanzausstattung für den gesamten [...] **Fonds** festgesetzt, die für das Europäische Parlament und den Rat im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der [Referenz ggf. entsprechend der neuen Interinstitutionellen Vereinbarung aktualisieren: Nummer 17 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung⁹] bilden soll.

⁸ Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerkes (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

⁹ ABl. [...]

- (46) Die Verordnung (EU, *Euratom*) **2018/1046** [...] findet auf diesen Fonds Anwendung. Sie regelt den Vollzug des Unionshaushalts und enthält unter anderem Bestimmungen zu Finanzhilfen, Preisgeldern, Auftragsvergabe, indirektem Haushaltsvollzug, finanzieller Unterstützung, Finanzierungsinstrumenten und Haushaltsgarantien.
- (47) Im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen in geteilter Mittelverwaltung sollte der Fonds Bestandteil eines kohärenten Rechtsrahmens sein, der aus dieser Verordnung, der Haushaltsordnung und der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung] gebildet wird.
- (48) Mit der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung] wird der Rahmen für Maßnahmen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), dem Asyl, [...] Migrations- **und Integrationsfonds** (AMIF), dem Fonds für die innere Sicherheit (ISF) und dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) im Rahmen des Fonds für integriertes Grenzmanagement festgelegt, darunter insbesondere die Vorschriften für die Programmierung, Überwachung und Evaluierung sowie Verwaltung und Kontrolle der Unionsfonds in geteilter Mittelverwaltung. Daher ist es notwendig, die Ziele des AMIF zu präzisieren und spezifische Bestimmungen für Tätigkeiten festzulegen, die aus dem AMIF finanziert werden können.
- (49) Die Arten der Finanzierung und die Haushaltsvollzugsarten im Rahmen dieser Verordnung sollten aufgrund ihrer Eignung zur Verwirklichung der spezifischen Ziele der Maßnahmen und zur Erzielung von Ergebnissen ausgewählt werden, unter besonderer Berücksichtigung der Kontrollkosten, des Verwaltungsaufwands und des erwarteten Risikos der Nichteinhaltung von Vorschriften. Dabei sollte auch die Verwendung von Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und Kosten je Einheit sowie nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 125 Absatz 1 der Haushaltsordnung geprüft werden.

/(50) Gemäß der *Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates*¹⁰ (Haushaltsordnung), der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/ 2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹, der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates¹², der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates¹³ und der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates¹⁴ sollen die finanziellen Interessen der Union geschützt werden, indem verhältnismäßige Maßnahmen unter anderem zur Prävention, Aufdeckung, Behebung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten *einschließlich* [...] Betrugs, zur Einziehung entgangener, rechtsgrundlos gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen ergriffen werden. Insbesondere kann das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/ 2013 sowie Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen, um festzustellen, ob ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

¹⁰ *Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) [...].*

¹¹ *Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1) [...].*

¹² Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

¹³ *Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten (ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2) [...].*

¹⁴ Verordnung (EU) 2017/1939 [...] des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

Wie in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁵ vorgesehen ist, kann die Europäische Staatsanwaltschaft (im Folgenden "EUSTa") gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 [...] ***Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen*** der Union [...] untersuchen und strafrechtlich verfolgen. Nach der Haushaltsordnung ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, ***der EUSTa bezüglich der an der Verstärkten Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 teilnehmenden Mitgliedstaaten und*** [...] dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren..]

[(50a) Drittländer, die mit den Tätigkeiten der Union in den Bereichen dieses Instruments assoziiert sind, dürfen an diesem Fonds der Union teilnehmen. Drittländer dürfen auch auf der Grundlage anderer Rechtsinstrumente teilnehmen. Es sollte eine spezifische Bestimmung in diese Verordnung aufgenommen werden, um dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem OLAF sowie dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den erforderlichen Zugang zu gewähren, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen.]

¹⁵ Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).

- (51) Auf diese Verordnung finden die von Europäischem Parlament und Rat gemäß Artikel 322 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassenen horizontalen Haushaltsvorschriften Anwendung. Diese Vorschriften sind in der Haushaltsordnung festgelegt und regeln insbesondere das Verfahren für die Aufstellung und den Vollzug des Haushaltsplans durch Finanzhilfen, Auftragsvergabe, Preisgelder, indirekten Haushaltsvollzug sowie die Kontrolle der Verantwortung der Finanzakteure. [Die auf der Grundlage von Artikel 322 AEUV erlassenen Vorschriften betreffen auch den Schutz der finanziellen Interessen der Union gegen generelle Mängel in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten, da die Achtung der Rechtsstaatlichkeit eine unverzichtbare Voraussetzung für die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und eine wirksame EU-Finanzierung ist.]
- (52) Gemäß Artikel 94 des Beschlusses 2013/755/EU des Rates¹⁶ können natürliche Personen und Stellen eines überseeischen Landes oder Gebiets (ÜLG) vorbehaltlich der Bestimmungen und Ziele des Fonds und der möglichen Regelungen, die für den mit dem Land oder Gebiet verbundenen Mitgliedstaat gelten, finanziell unterstützt werden.

¹⁶ Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union ("Übersee-Assoziationsbeschluss") (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

- (53) Nach Artikel 349 AEUV und im Einklang mit der Kommissionsmitteilung "Eine verstärkte und erneuerte Partnerschaft mit den Gebieten in äußerster Randlage der EU"¹⁷, die der Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 12. April 2018 billigte, sollten die betreffenden Mitgliedstaaten sicherstellen, dass ihre nationalen Programme den besonderen Herausforderungen in den Gebieten in äußerster Randlage Rechnung tragen. Mit dem Fonds erhalten diese Mitgliedstaaten geeignete Mittel, um die betreffenden Regionen dabei zu unterstützen, Migration nachhaltig zu steuern und mögliche von Druck geprägte Situationen zu bewältigen.
- (54) Gemäß den Nummern 22 und 23 der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 ist es erforderlich, den Fonds auf der Grundlage von Daten zu evaluieren, die aufgrund spezifischer Überwachungsanforderungen erhoben werden, wobei gleichzeitig aber Überregulierung und Verwaltungsaufwand insbesondere für die Mitgliedstaaten vermieden werden. Diese Anforderungen können bei Bedarf messbare Indikatoren als Grundlage für die Evaluierung der Auswirkungen des Fonds vor Ort umfassen. Um den Erfolg des Fonds zu messen, sollten gemeinsame Indikatoren und damit einhergehende Ziele in Bezug auf die einzelnen spezifischen Ziele des Fonds festgelegt werden. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten die Durchführung des Fonds im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) .../2021 des Europäischen Parlaments und des Rates [Dachverordnung] und dieser Verordnung anhand der gemeinsamen Indikatoren und der Rechnungslegungsstandards überwachen.

¹⁷ COM(2017) 623 final.

- (54a) Für die Zwecke der Durchführung der Programme zur Erreichung der Ziele des Fonds ist es erforderlich, bestimmte personenbezogene Daten von Teilnehmern an den durch den Fonds unterstützten Maßnahmen zu verarbeiten. Die personenbezogenen Daten sollten für die gemeinsamen Indikatoren, für die Überwachung, Evaluierung, Kontrolle und Prüfung sowie gegebenenfalls für die Feststellung der Förderfähigkeit von Teilnehmern verarbeiten werden. Die Verarbeitung personenbezogener Daten sollte im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁸ erfolgen.***
- (55) Angesichts der großen Bedeutung, die der Bewältigung des Klimawandels entsprechend den Zusagen der Union zukommt, das Klimaschutzübereinkommen von Paris umzusetzen und die VN-Ziele für eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, wird dieser Fonds dazu beitragen, dass der Klimaschutz durchgehend berücksichtigt und das Ziel erreicht wird, insgesamt [25 %] der EU-Ausgaben zur Unterstützung der Klimaziele zu verwenden. Entsprechende Maßnahmen werden im Zuge der Vorbereitung und Umsetzung des Fonds ermittelt und im Zuge der entsprechenden Evaluierungen und Überprüfungsverfahren erneut bewertet.
- (56) Um bestimmte nicht-wesentliche Elemente der vorliegenden Verordnung zu ergänzen und zu ändern, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 AEUV Rechtsakte in Bezug auf die für eine höhere Kofinanzierung in Betracht kommenden Maßnahmen nach Anhang IV, die Betriebskostenunterstützung und die Weiterentwicklung des gemeinsamen Rahmens für die Überwachung und Evaluierung zu erlassen. Die Kommission sollte im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeiten unbedingt – auch auf der Ebene von Sachverständigen – angemessene Konsultationen durchführen, die mit den Grundsätzen der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 in Einklang stehen.

¹⁸ ***Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).***

- (57) Zur Gewährleistung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der vorliegenden Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/ 2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹⁹ ausgeübt werden. Das Prüfverfahren sollte für den Erlass von Durchführungsrechtsakten, in denen die gemeinsamen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Unterrichtung der Kommission, niedergelegt sind, angewendet werden [...].
- (58) Da das Ziel der vorliegenden Verordnung, namentlich ein Beitrag zu einer wirksamen Steuerung der Migrationsströme in der Union im Einklang mit der gemeinsamen Asylpolitik und des internationalen Schutzes und der gemeinsamen Einwanderungspolitik, von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher besser auf Unionsebene zu erreichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

¹⁹ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

(59) *Nach den Artikeln 1 und 2 [...] des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des [...] Vereinigten Königreichs[...] und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls [...] beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet [...].*

[(59a) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.]

(60) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch sie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

(61) Es ist sachgerecht, die Geltungsdauer dieser Verordnung an die Geltungsdauer der Verordnung (EU, Euratom) .../2021 des Rates [Verordnung über den mehrjährigen Finanzrahmen] anzupassen —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

- (1) Mit dieser Verordnung wird der Asyl-, [...] Migrations- **und Integrationsfonds** (im Folgenden "Fonds") eingerichtet.
- /(2) Diese Verordnung legt die Ziele des Fonds fest, die Mittelausstattung für den Zeitraum 2021 bis 2027, die Formen der Unionsfinanzierung und die Finanzierungsbestimmungen./

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) "Person, die internationalen Schutz beantragt hat," einen Antragsteller im Sinne des Artikels 2 Nummer [x] der Verordnung (EU) ../.. [Asylverfahrensverordnung]²⁰;
- b) "Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde," eine Person im Sinne des Artikels [2] Nummer 2 der Verordnung (EU) ../.. [Anerkennungsverordnung]²¹;

²⁰ ABl. C ... vom ..., S.

²¹ ABl. C ... vom ..., S.

- c) "Mischfinanzierungsmaßnahme" eine aus dem Unionshaushalt unterstützte Maßnahme, einschließlich von Maßnahmen im Rahmen der Mischfinanzierungsfazilitäten nach Artikel 2 Nummer 6 der *Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates*²² [...], die nicht rückzahlbare Formen der Unterstützung und/oder Finanzierungsinstrumente aus dem Unionshaushalt mit rückzahlbaren Formen der Unterstützung von Entwicklungsfinanzierungs- oder anderen öffentlichen Finanzierungsinstitutionen sowie von kommerziellen Finanzinstituten und Investoren kombinieren;
- d) "Familienangehörige" Drittstaatsangehörige im Sinne des Unionsrechts, das für den aus dem Fonds unterstützten Politikbereich relevant ist;
- e) "Aufnahme aus humanitären Gründen" die Aufnahme im Sinne des Artikels [2] der Verordnung (EU) ../. [Unionsrahmen für Neuansiedlung [und Aufnahme aus humanitären Gründen]]²³;
- f) "Abschiebung" die Abschiebung im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 2008/115/EG;
- g) "Neuansiedlung" die Neuansiedlung im Sinne des Artikels [2] der Verordnung (EU) ../. [Unionsrahmen für Neuansiedlung [und Aufnahme aus humanitären Gründen]];

²² *Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).*

²³ ABl. C ... vom ..., S.

- h) "Rückkehr" die Rückkehr im Sinne des Artikels 3 Nummer 3 der Richtlinie 2008/115/EG;
- i) "Drittstaatsangehöriger" jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne des Artikels 20 Absatz 1 AEUV ist; der Verweis auf Drittstaatsangehörige schließt Staatenlose und Personen mit unbestimmter Staatsangehörigkeit ein;
- j) "schutzbedürftige Person" eine schutzbedürftige Person im Sinne des Unionsrechts, das für den aus dem Fonds unterstützten Politikbereich relevant ist.

Artikel 3

Ziele des Fonds

- (1) Das politische Ziel des Fonds besteht darin, im Einklang mit dem Besitzstand der Union im Bereich Asyl und Migration und im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen der Union zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme beizutragen.
- (2) Im Rahmen des in Absatz 1 genannten politischen Ziels leistet der Fonds einen Beitrag zu folgenden spezifischen Zielen:
 - a) Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension;
 - b) Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten **und** [...] Beitrag zur Integration von Drittstaatsangehörigen;
 - c) Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration und zur Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten.
- (3) Der Fonds wird – im Rahmen der in Absatz 2 genannten spezifischen Ziele – im Wege der in Anhang II aufgeführten Durchführungsmaßnahmen durchgeführt.

Artikel 4

Gegenstand der Unterstützung

- (1) Aus dem Fonds werden im Rahmen der in Artikel 3 genannten Ziele und im Einklang mit den Durchführungsmaßnahmen in Anhang II [...] **Maßnahmen wie** die in Anhang III aufgeführten Maßnahmen unterstützt.
- (2) Zur Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung können aus dem Fonds im Einklang mit den in Anhang III aufgeführten Prioritäten der Union Maßnahmen gegebenenfalls mit Bezug zu Drittstaaten oder in Drittstaaten gemäß den Artikeln 5 und 6 unterstützt werden.
- (3) Mit dieser Verordnung werden Maßnahmen unterstützt, die sich auf eine oder mehrere Zielgruppen im Sinne der Artikel 78 und 79 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union konzentrieren.

[Artikel 5

Mit dem Fonds assoziierte Drittstaaten

Der Fonds steht Drittstaaten nach Maßgabe der in einem besonderen Abkommen über die Teilnahme des jeweiligen Drittstaats an dem [...] **Fonds** geregelten Bedingungen offen, sofern das Abkommen

- ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Beiträgen und dem Nutzen der Teilnahme des Drittstaats an dem Fonds gewährleistet;

- die Bedingungen für die Teilnahme an dem Fonds regelt, einschließlich der Berechnung der finanziellen Beiträge zu dem Fonds und zu den Verwaltungskosten. Diese Beträge gelten als zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel [...] 21 Absatz 5 [...] der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...];
- dem Drittstaat keine Entscheidungsbefugnis in Bezug auf den Fonds einräumt;
- die Rechte der Union, eine wirtschaftliche Haushaltsführung sicherzustellen und ihre finanziellen Interessen zu schützen, garantiert.]

[Artikel 5a

Schutz der finanziellen Interessen der Union

Nimmt ein Drittstaat aufgrund eines Beschlusses im Rahmen einer internationalen Übereinkunft oder aufgrund eines anderen Rechtsinstruments am Programm teil, so gewährt der Drittstaat dem zuständigen Anweisungsbefugten, dem OLAF und dem Europäischen Rechnungshof die erforderlichen Rechte und den Zugang, die sie zur Ausübung ihrer jeweiligen Befugnisse benötigen. Im Falle des OLAF umfassen diese Rechte auch das Recht zur Durchführung von Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung.]

Artikel 6

[...]

[...]

KAPITEL II

FINANZ- UND DURCHFÜHRUNGSRAHMEN

ABSCHNITT 1

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 7

Allgemeine Grundsätze

- (1) Die im Rahmen dieser Verordnung geleistete Unterstützung ergänzt Interventionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene und ist darauf ausgerichtet, einen Mehrwert in Bezug auf die Ziele dieser Verordnung zu bewirken.
- (2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die auf der Grundlage dieser Verordnung und von den Mitgliedstaaten geleistete Unterstützung mit den entsprechenden Tätigkeiten, Politiken und Prioritäten der Union im Einklang steht und die anderen Instrumente der Union ergänzt.
- (3) Der Fonds wird in geteilter, direkter oder indirekter Mittelverwaltung gemäß Artikel 62 Absatz 1 Buchstaben a, b oder c der *Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046* [...] durchgeführt.

Artikel 8

Mittelausstattung

- (1) Die Finanzausstattung für die Durchführung des Fonds im Zeitraum 2021-2027 beträgt [10 415 000 000 EUR] zu [jeweiligen Preisen].
- (2) Die Finanzausstattung wird wie folgt eingesetzt:
 - a) [6 249 000 000] EUR werden den in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programmen zugewiesen.
 - b) [4 166 000 000] EUR werden der thematischen Fazilität zugewiesen.

[(2a) Die oben aufgeführten Beträge schließen eine erhebliche spezifische Komponente für die Steuerung der externen Migration ein.]²⁴

- (3) Bis zu 0,42 % der Finanzausstattung werden der technischen Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß Artikel 29 der Verordnung (EU) ../.. [Dachverordnung] zugewiesen.

²⁴ ***Die externe Dimension der Migration ist ein horizontaler Aspekt der Verhandlungen über den MFR 2021-2027. Der Satz in Klammern gibt die aktuelle Formulierung aus der Verhandlungsbox wieder und greift nicht dem endgültigen Ergebnis der laufenden Verhandlungen vor. Zahlreiche Mitgliedstaaten sprachen sich dafür aus, dass die externe Dimension der Migration aus der thematischen Fazilität finanziert werden sollte.***

Artikel 9

Allgemeine Bestimmungen zur Durchführung der thematischen Fazilität

- (1) Die Finanzausstattung gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b wird über die thematische Fazilität im Wege der geteilten, direkten oder indirekten Mittelverwaltung, wie in den Arbeitsprogrammen vorgesehen, flexibel zugewiesen. Aus der thematischen Fazilität werden die folgenden Komponenten finanziert:
- a) spezifische Maßnahmen,
 - b) Unionsmaßnahmen,
 - c) Soforthilfe,
 - d) Neuansiedlung *[und Aufnahme aus humanitären Gründen]*,
 - e) Unterstützung der Mitgliedstaaten, die einen Beitrag zu den Solidaritätsmaßnahmen leisten,
- [...]
- f) **und** Europäisches Migrationsnetzwerk.

Die Finanzausstattung der thematischen Fazilität wird auch zur Unterstützung von technischer Hilfe auf Initiative der Kommission eingesetzt.

- (2) Aus der thematischen Fazilität werden entsprechend den vereinbarten Unionsprioritäten nach Anhang II Prioritäten mit einem hohen Mehrwert für die Union oder dringende Erfordernisse finanziert, **wobei auch die allgemeine Entwicklung der Migrationsflüsse zu berücksichtigen ist.**

- (3) Werden die Mittel aus der thematischen Fazilität den Mitgliedstaaten im Wege der direkten oder indirekten Mittelverwaltung gewährt, so ist sicherzustellen, dass die ausgewählten Projekte nicht Gegenstand einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV sind, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Projekte gefährdet.
- (4) Werden die Mittel aus der thematischen Fazilität im Wege der geteilten Mittelverwaltung ausgeführt, so prüft die Kommission im Hinblick auf Artikel 18 und Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung], ob die geplanten Maßnahmen nicht Gegenstand einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV sind, die die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Projekte gefährdet.
- (5) Die Kommission legt den Gesamtbetrag fest, der für die thematische Fazilität aus den jährlichen Mitteln des Unionshaushalts zur Verfügung gestellt wird. Die Kommission nimmt **im Wege von Durchführungsrechtsakten** Finanzierungsbeschlüsse nach Artikel [...]110[...] der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] für die thematische Fazilität an, bestimmt die zu unterstützenden Ziele und Maßnahmen und legt die Beträge für die einzelnen Komponenten gemäß Absatz 1 fest. In den Finanzierungsbeschlüssen wird gegebenenfalls der Mischfinanzierungsmaßnahmen insgesamt vorbehaltene Betrag ausgewiesen. **Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.**

- (6) Aus der thematischen Fazilität werden insbesondere Maßnahmen im Rahmen der in Anhang II Nummer 2 Buchstabe b genannten Durchführungsmaßnahme unterstützt, die von ***nationalen, regionalen und*** lokalen [...] Behörden oder Organisationen der Zivilgesellschaft durchgeführt werden.
- (7) Nach Annahme eines Finanzierungsbeschlusses gemäß Absatz 5 kann die Kommission die in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten Programme entsprechend ändern.
- (8) Die Finanzierungsbeschlüsse können für ein oder mehrere Jahre gelten und eine oder mehrere Komponenten der thematischen Fazilität abdecken.

ABSCHNITT 2

UNTERSTÜTZUNG UND DURCHFÜHRUNG IN GETEILTER MITTELVERWALTUNG

Artikel 10

Anwendungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für den in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a genannten Teil der Finanzausstattung und für die zusätzlichen Mittel, die nach Maßgabe des Kommissionsbeschlusses über die thematische Fazilität gemäß Artikel 9 in geteilter Mittelverwaltung eingesetzt werden.
- (2) Die Unterstützung nach Maßgabe dieses Abschnitts erfolgt in geteilter Mittelverwaltung gemäß Artikel [...]63[...] der ***Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046*** [...] und der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung].

Artikel 11

Haushaltsmittel

- (1) Die in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a genannten Mittel (Richtbeträge) werden den von den Mitgliedstaaten in geteilter Mittelverwaltung durchgeführten nationalen Programmen (im Folgenden "Programme") wie folgt zugewiesen:
 - a) [5 207 500 000] EUR den Mitgliedstaaten nach Anhang I;
 - b) [1 041 500 000] EUR den Mitgliedstaaten zur Anpassung der Mittelzuweisungen für die Programme gemäß Artikel 14 Absatz 1.

/[...]/

Artikel 12

Kofinanzierungssätze

- (1) Der Beitrag aus dem Unionshaushalt beläuft sich auf höchstens 75 % der förderfähigen Gesamtausgaben eines Projekts.
- (2) Für Projekte, die im Rahmen spezifischer Maßnahmen durchgeführt werden, kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
- (3) Für in Anhang IV aufgeführte Maßnahmen kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 90 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.

- (4) Für Betriebskostenunterstützung kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
- (5) Für Soforthilfe kann der Beitrag aus dem Unionshaushalt auf 100 % der förderfähigen Gesamtausgaben angehoben werden.
- (5a) Innerhalb der Grenzen gemäß Artikel 30 Absatz 5 Ziffer v der Verordnung (EU) ../.. [Dachverordnung] kann die technische Hilfe der Mitgliedstaaten bis zu 100 % mit dem Beitrag aus dem Unionshaushalt finanziert werden.**
- (6) In dem Kommissionsbeschluss zur Genehmigung eines Programms werden der Kofinanzierungssatz und der Höchstbetrag für die Unterstützung aus diesem Fonds für die in den Absätzen 1 bis 5 genannten Maßnahmenarten festgelegt.
- (7) Für **jede Maßnahmenart** [...] wird in dem Kommissionsbeschluss **zur Genehmigung eines Programms** festgelegt, ob der Kofinanzierungssatz für **die Maßnahmenart** [...] **auf einen der folgenden Beiträge** anzuwenden ist [...]:
- a) auf den Gesamtbeitrag, einschließlich des öffentlichen und privaten Beitrags, [...]
 - b) nur auf den öffentlichen Beitrag.

Artikel 13

Programme

- (1) Jeder Mitgliedstaat stellt sicher, dass die in seinem Programm berücksichtigten Prioritäten ***unter Berücksichtigung der spezifischen Umstände im jeweiligen Mitgliedstaat*** mit den Prioritäten der Union und den Herausforderungen im Bereich Migrationssteuerung im Einklang stehen, ihnen Rechnung tragen und voll und ganz dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten entsprechen. Die Mitgliedstaaten tragen bei der Festlegung der Prioritäten ihrer Programme dafür Sorge, dass die in Anhang II aufgeführten Durchführungsmaßnahmen angemessen berücksichtigt werden.
- (2) [...] Die Kommission konsultiert die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und die [Asylagentur der Europäischen Union] ***in den Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen***, zu den Entwürfen der Programme, um die Kohärenz und die Komplementarität der Maßnahmen der Agenturen und der Mitgliedstaaten zu gewährleisten. ***Die Konsultation muss rechtzeitig erfolgen, damit sich die Genehmigung und Durchführung der Programme nicht verzögert.***
- (3) Die Kommission kann gegebenenfalls die [Asylagentur der Europäischen Union] und die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in die Überwachungs- und Evaluierungsaufgaben nach Abschnitt 5 einbeziehen, insbesondere um sicherzustellen, dass die mit Unterstützung aus dem Fonds durchgeführten Maßnahmen mit dem Besitzstand der Union in diesem Bereich und den vereinbarten Unionsprioritäten im Einklang stehen.

- (4) Im Anschluss an ein Kontrollverfahren im Einklang mit der Verordnung (EU) [.../...] [Asylagentur-Verordnung] oder nach Annahme von Empfehlungen nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 1053/ 2013, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, prüft der betreffende Mitgliedstaat gemeinsam mit der Kommission [...], wie auf die Ergebnisse [...] **und Empfehlungen im Rahmen seines Programms, gegebenenfalls mit Unterstützung dieses Fonds** reagiert werden soll [...].
- (5) Erforderlichenfalls wird das betreffende Programm geändert, um den Empfehlungen nach Absatz 4 Rechnung zu tragen. Je nach den Auswirkungen der Anpassung kann das überarbeitete Programm von der Kommission genehmigt werden.
- (6) In Zusammenarbeit und in Absprache mit der Kommission und gegebenenfalls den betreffenden Agenturen, soweit diese zuständig sind, können Mittel im Rahmen des Programms neu zugewiesen werden, um Empfehlungen nach Absatz 4, die finanzielle Auswirkungen haben, nachzukommen.
- (7) Die Mitgliedstaaten **können** [...] die in Anhang IV aufgeführten Maßnahmen verfolgen, die für eine höhere Kofinanzierung in Betracht kommen. Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die effektive Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang IV genannten Maßnahmen, die für eine höhere Kofinanzierung in Betracht kommen, zu erlassen.

- (8) Beschließt ein Mitgliedstaat, **neue** Projekte mit oder in einem Drittstaat mit Unterstützung aus dem Fonds durchzuführen, so **genehmigt** [...] er **nach Unterrichtung der** [...] Kommission **die Projekte**.
- (9) Die Programmplanung nach Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung] stützt sich auf die Interventionsarten in Tabelle 1 des Anhangs VI.

[Artikel 14

Halbzeitüberprüfung

- (1) Im Jahr 2024 weist die Kommission den Zusatzbetrag nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b anhand der in Anhang I Nummer 1 Buchstabe b bis Nummer 5 genannten Kriterien den Programmen der betreffenden Mitgliedstaaten zu. Die Zuweisung gilt für den Zeitraum ab dem Kalenderjahr 2025.
- (2) [...]
- (3) Bei der Zuweisung der Mittel aus der thematischen Fazilität ab 2025 werden [...] die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Leistungsrahmens nach Artikel [12] der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung] und festgestellte Mängel bei der Durchführung berücksichtigt./

Artikel 15

Spezifische Maßnahmen

- (1) Spezifische Maßnahmen sind transnationale oder nationale Projekte im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung, für die ein, mehrere oder alle Mitgliedstaaten zusätzliche Mittel für ihre Programme erhalten können.
- (2) Zusätzlich zu ihrer nach Artikel 11 Absatz 1 berechneten Mittelzuweisung können die Mitgliedstaaten Mittel für spezifische Maßnahmen erhalten, sofern sie im Programm entsprechend ausgewiesen sind und zur Umsetzung der Ziele dieser Verordnung verwendet werden.
- (3) Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden.

[Artikel 16

Mittel für den Unionsrahmen für Neuansiedlung [und Aufnahme aus humanitären Gründen]

- (1) Die Mitgliedstaaten erhalten zusätzlich zu ihrer nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung für jede Person, die im Einklang mit der gezielten Neuansiedlungsregelung der Union neu angesiedelt worden ist, einen Beitrag von [10 000] EUR. Dieser Beitrag erfolgt in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung gemäß Artikel [...]125[...] der Haushaltsordnung.
- (2) Der Betrag nach Absatz 1 wird den Mitgliedstaaten im Wege einer Änderung ihrer Programme zugewiesen, sofern die Person, für die der Beitrag zugewiesen wird, tatsächlich im Einklang mit dem Unionsrahmen für Neuansiedlung [und Aufnahme aus humanitären Gründen] neu angesiedelt wurde.

- (3) Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten halten die Informationen vor, die zu einer ordnungsgemäßen Feststellung der Identität der neu angesiedelten Personen und des Datums ihrer Neuansiedlung erforderlich sind./

[Artikel 17

Mittel zur Unterstützung der Durchführung der Verordnung ../.. [Dublin-Verordnung]

- (1) Jeder Mitgliedstaat erhält zusätzlich zu seiner nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat und für die er zuständig wird, einen Beitrag von [[10 000]] EUR ab dem Zeitpunkt, zu dem sich dieser Mitgliedstaat in einer schwierigen Lage im Sinne der Verordnung (EU) ../.. [Dublin-Verordnung] befindet.
- (2) Jeder Mitgliedstaat erhält zusätzlich zu seiner nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung einen Beitrag von [[10 000]] EUR für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat und die ihm über den gerechten Anteil des begünstigten Mitgliedstaats hinaus zugewiesen wurde.
- (3) Die Mitgliedstaaten, auf die in den Absätzen 1 und 2 Bezug genommen wird, erhalten für die Durchführung von Integrationsmaßnahmen einen zusätzlichen Beitrag von [[10 000]] EUR für jede Person, der internationaler Schutz zuerkannt wurde.

- (4) Die Mitgliedstaaten, auf die in den Absätzen 1 und 2 Bezug genommen wird, erhalten einen zusätzlichen Beitrag von [[10 000]] EUR für jede Person, für die diese Mitgliedstaaten auf der Grundlage des aktualisierten Datensatzes nach Artikel 11 Buchstabe d der Verordnung (EU) ../.. [Eurodac-Verordnung] nachweisen können, dass die Person ihr Hoheitsgebiet nach Maßgabe eines Rückführungsbeschlusses oder einer Abschiebungsanordnung entweder unter Zwang oder freiwillig verlassen hat.
- (5) Jeder Mitgliedstaat erhält zusätzlich zu seiner nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a berechneten Mittelzuweisung einen Beitrag von [[500]] EUR für jede Person, die internationalen Schutz beantragt hat und die von einem anderen Mitgliedstaat in sein Hoheitsgebiet überstellt worden ist, sowie für jeden gemäß Artikel 34i Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) ../.. [Dublin-Verordnung] überstellten Antragsteller und gegebenenfalls für jeden Antragsteller, der gemäß Artikel 34j Buchstabe g der Verordnung (EU) ../.. [Dublin-Verordnung] zuständigen Mitgliedstaat registriert wurde.
- (6) Die in diesem Artikel genannten Beiträge erfolgen in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung gemäß Artikel [...]125[...] der Haushaltsordnung.
- (7) Die in den Absätzen 1 bis 5 genannten zusätzlichen Beträge werden den Mitgliedstaaten in ihren Programmen zugewiesen, sofern die Person, für die der Beitrag gewährt wird, tatsächlich aus einem anderen Mitgliedstaat überstellt, zurückgeführt oder als Antragsteller in dem nach Maßgabe der Verordnung (EU) ../.. [Dublin-Verordnung] zuständigen Mitgliedstaat registriert wurde.
- (8) Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden./

Artikel 18

Betriebskostenunterstützung

- (1) Die Betriebskostenunterstützung ist Teil der Mittelzuweisung für einen Mitgliedstaat, der als Unterstützung für die Behörden eingesetzt werden kann, die für die Aufgaben und Leistungen, die eine öffentliche Dienstleistung für die Union darstellen, zuständig sind.
- (2) Die Mitgliedstaaten können jeweils bis zu **20** [...] % des aus dem Fonds für ihr Programm bereitgestellten Betrags verwenden, um die Betriebskostenunterstützung im Rahmen der Ziele nach Artikel 3 Absatz 2 [...] zu finanzieren.
- (3) Die Mitgliedstaaten verwenden die Betriebskostenunterstützung im Einklang mit dem Besitzstand der Union im Bereich Asyl und Rückkehr.
- (4) Die Mitgliedstaaten begründen im Programm und in [...] **dem Bericht** nach Artikel 30, wie sie die Betriebskostenunterstützung verwendet haben, um die Ziele dieser Verordnung zu erreichen. Vor Genehmigung des Programms bewertet die Kommission [...] die Ausgangslage in den Mitgliedstaaten, die ihre Absicht bekundet haben, Betriebskostenunterstützung in Anspruch zu nehmen. Die Kommission berücksichtigt dabei die von den betreffenden Mitgliedstaaten bereitgestellten Informationen und gegebenenfalls die Informationen, die sich aus Kontrollverfahren nach Maßgabe der Verordnung (EU) ../.. [Verordnung über die Asylagentur der Europäischen Union] und der Verordnung (EU) Nr. 1053/ 2013, die in den Anwendungsbereich dieser Verordnung fallen, ergeben haben.

- (5) Die Betriebskostenunterstützung ist auf die in Anhang VII festgelegten spezifischen Aufgaben und Leistungen zu konzentrieren.
- (6) Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die effektive Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zur Änderung der in Anhang VII genannten spezifischen Aufgaben und Leistungen zu erlassen.

ABSCHNITT 3
UNTERSTÜTZUNG UND DURCHFÜHRUNG IM WEGE DER DIREKTEN UND INDIREKTEN
MITTELVERWALTUNG

Artikel 18a
Förderfähige Stellen

- (1) *Förderfähig sind:*
- a) *Rechtsträger mit Sitz in einem der folgenden Länder:*
1. *einem Mitgliedstaat oder einem mit ihm verbundenen überseeischen Land oder Gebiet;*
2. *einem mit dem Fonds assoziierten Drittstaat;*
3. *einem im Arbeitsprogramm aufgeführten Drittstaat, nach den darin festgelegten Bedingungen;*
- b) *nach Unionsrecht gegründete Rechtsträger oder internationale Organisationen.*
- (2) *Natürliche Personen sind nicht förderfähig.*
- (3) *Rechtsträger mit Sitz in einem Drittstaat dürfen ausnahmsweise teilnehmen, wenn dies zur Erreichung des Ziels einer bestimmten Maßnahme erforderlich ist.*
- (4) *Rechtsträger, die an Konsortien mit mindestens zwei unabhängigen Stellen beteiligt sind, welche in verschiedenen Mitgliedstaaten oder in mit ihnen verbundenen überseeischen Ländern und Gebieten oder in Drittstaaten ihren Sitz haben, sind förderfähig.*

Artikel 19

Anwendungsbereich

Die Unterstützung im Rahmen dieses Abschnitts erfolgt entweder direkt durch die Kommission im Einklang mit Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] oder indirekt im Einklang mit Buchstabe c des genannten Artikels.

Artikel 20

Unionsmaßnahmen

- (1) Unionsmaßnahmen sind transnationale Projekte oder Projekte von besonderem Interesse für die Union, die im Einklang mit den Zielen dieser Verordnung durchgeführt werden.
- (2) Auf Initiative der Kommission kann der Fonds verwendet werden, um im Einklang mit Anhang III Unionsmaßnahmen zu finanzieren, die die in Artikel 3 genannten Ziele dieser Verordnung betreffen.
- (3) Im Rahmen von Unionsmaßnahmen können Mittel in allen in der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. Ferner sind Finanzierungen in Form von Finanzierungsinstrumenten mit Mischfinanzierungsmaßnahmen möglich.
- (4) In direkter Mittelverwaltung geleistete Finanzhilfen werden nach Maßgabe des [...] Titels VIII [...] der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] gewährt und verwaltet.

- (5) Der Bewertungsausschuss, der die Vorschläge bewertet, kann sich aus externen Sachverständigen zusammensetzen.
- (6) Beiträge zu einem auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsmechanismus können das Risiko abdecken, das mit der Einziehung der von Empfängern geschuldeten Mittel verbunden ist, und gelten als ausreichende Sicherheitsleistung im Sinne der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...]. Es gilt [Artikel X der] Verordnung (EU) .../... [Nachfolgeverordnung der Garantiefondsverordnung].

Artikel 21

Europäisches Migrationsnetzwerk

- (1) Aus dem Fonds wird das Europäische Migrationsnetzwerk unterstützt, wobei die für seine Tätigkeiten und seine künftige Entwicklung erforderliche finanzielle Unterstützung bereitgestellt wird.
- (2) Die Mittel, die dem Europäischen Migrationsnetzwerk auf der Grundlage der jährlichen Mittelzuweisungen an den Fonds zur Verfügung stehen, und das Arbeitsprogramm, in dem die Prioritäten seiner Tätigkeit festgelegt sind, werden von der Kommission nach Zustimmung des Lenkungsausschusses gemäß Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a der Entscheidung 2008/381/EG (in der geänderten Fassung) festgelegt. Der Beschluss der Kommission gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels [...]110[...] der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...]. Um sicherzustellen, dass die Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen, kann die Kommission das Arbeitsprogramm des Europäischen Migrationsnetzwerks in einem gesonderten Finanzierungsbeschluss annehmen.
- (3) Die finanzielle Unterstützung der Tätigkeiten des Europäischen Migrationsnetzwerks erfolgt in Form von Finanzhilfen an die nationalen Kontaktstellen nach Artikel 3 der Entscheidung 2008/381/EG und gegebenenfalls durch Vergabe von Aufträgen im Einklang mit der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...].

Artikel 22

Mischfinanzierungsmaßnahmen

Mischfinanzierungsmaßnahmen im Rahmen dieses Fonds werden im Einklang mit der [InvestEU-Verordnung] und Titel X der *Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046* [...] durchgeführt.

Artikel 23

Technische Hilfe auf Initiative der Kommission

Aus dem Fonds können Maßnahmen der technischen Hilfe auf Initiative oder im Auftrag der Kommission gefördert werden. Diese Maßnahmen können zu 100 % finanziert werden.

Artikel 24

Prüfungen

Die Ergebnisse der Prüfungen der Verwendung des Unionsbeitrags, die von Personen oder Stellen – einschließlich nicht von Organen oder Einrichtungen der Union beauftragter Personen oder Stellen – durchgeführt werden, bilden die Grundlage für die Feststellung der allgemeinen Zuverlässigkeit gemäß Artikel 127 der *Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046* [...].

Information, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Empfänger von Unionsmitteln machen deren Herkunft durch kohärente, wirksame und verhältnismäßige gezielte Information verschiedener Zielgruppen, darunter die Medien und die Öffentlichkeit, bekannt und stellen sicher, dass die Unionsförderung Sichtbarkeit erhält, insbesondere im Rahmen von Informationskampagnen zu den Maßnahmen und deren Ergebnissen, *sofern nicht der Zugang zu diesen Informationen aufgrund ihrer Einstufung als Verschlussache oder vertraulich, insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit, die öffentliche Ordnung und den Schutz personenbezogener Daten, gemäß den geltenden Vorschriften beschränkt ist.*
- (2) Die Kommission führt Maßnahmen zur Information und Kommunikation über den Fonds, die diesbezüglichen Maßnahmen und die Ergebnisse durch. Mit den dem Fonds zugewiesenen Mitteln wird auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union gefördert, insofern sie die Ziele dieser Verordnung betreffen.

ABSCHNITT 4
**UNTERSTÜTZUNG UND DURCHFÜHRUNG IM WEGE DER GETEILTEN,
DIREKTEN UND INDIREKTEN MITTELVERWALTUNG**

Artikel 26

Soforthilfe

- (1) Aus dem Fonds wird finanzielle Unterstützung gewährt, um dringenden spezifischen Erfordernissen in einer Notlage Rechnung tragen zu können, die auf einen oder mehrere der folgenden Umstände zurückzuführen ist:
- a) starken Migrationsdruck in einem oder mehreren Mitgliedstaaten aufgrund eines [...] übermäßigen Zustroms von Drittstaatsangehörigen, bei dem die Aufnahme- und Hafteinrichtungen, die Asylsysteme und -verfahren sowie die Migrationssteuerungssysteme und -verfahren der Mitgliedstaaten kurzfristig stark beansprucht werden;
 - b) ***einen Massenzustrom von Vertriebenen*** [...] im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG²⁵;
 - c) starken Migrationsdruck in Drittstaaten, unter anderem wenn schutzbedürftige Personen wegen politischer Entwicklungen oder Konflikte – insbesondere wenn diese Auswirkungen auf die Migrationsströme in die EU haben könnten – gestrandet sind.
- (2) Die Soforthilfe kann in Form von Finanzhilfen geleistet werden, die den dezentralen Agenturen direkt gewährt werden.

²⁵ Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

- (3) Neben der nach Artikel 11 Absatz 1 und Anhang I berechneten Mittelzuweisung kann für die Programme der Mitgliedstaaten Soforthilfe bereitgestellt werden, sofern sie in dem Programm ausgewiesen ist. Außer in hinreichend begründeten Fällen, die von der Kommission durch eine Änderung des Programms genehmigt werden, dürfen diese Mittel nicht für andere Maßnahmen des Programms verwendet werden.
- (4) In direkter Mittelverwaltung geleistete Finanzhilfen werden nach Maßgabe des [...]Titels VIII[...] der *Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046* [...] gewährt und verwaltet.
- (5) ***Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten regelmäßig über die verfügbaren Finanzmittel für die Soforthilfe und die Maßnahmenarten, die förderfähig sein können.***

Artikel 27

Kumulierte, ergänzende und kombinierte Finanzierung

- (1) Maßnahmen, die einen Beitrag aus dem Fonds erhalten haben, können auch einen Beitrag aus anderen Unionsprogrammen, einschließlich Fonds mit geteilter Mittelverwaltung, erhalten, sofern diese Beiträge nicht dieselben Kosten betreffen. Jeder Beitrag eines Unionsprogramms zu der Maßnahme unterliegt den Bestimmungen des entsprechenden Programms. Die kumulierte Finanzierung darf die förderfähigen Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen, und die Unterstützung aus den verschiedenen Programmen der Union kann anteilig im Einklang mit den Dokumenten, die die Bedingungen für die Unterstützung enthalten, berechnet werden.

(2) Maßnahmen, die mit dem Exzellenzsiegel ausgezeichnet wurden oder die folgenden kumulativen, vergleichenden Bedingungen erfüllen:

a) Sie wurden im Rahmen einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage des Instruments bewertet,

b[...] sie erfüllen die Mindestqualitätsanforderungen jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen,

c[...] sie können aufgrund von Haushaltszwängen nicht im Rahmen jener Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen finanziert werden,

können im Einklang mit Artikel [67] Absatz 5 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] und Artikel [8] der Verordnung (EU) .../... [Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik] aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Sozialfonds+ oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums Unterstützung erhalten, sofern diese Maßnahmen mit den Zielen des betreffenden Programms vereinbar sind. Es gelten die Bestimmungen des Unterstützung leistenden Fonds.

ABSCHNITT 5

ÜBERWACHUNG, BERICHTERSTATTUNG UND EVALUIERUNG

UNTERABSCHNITT 1

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Artikel 28

Überwachung und Berichterstattung

- (1) Gemäß den Berichterstattungspflichten nach Artikel [...] **41** Absatz 3 Buchstabe h [...] **Ziffer** iii [...] der **Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046** [...] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Informationen über die Leistung gemäß Anhang V vor.
- (2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang V zu erlassen, um die notwendigen Anpassungen der dem Europäischen Parlament und dem Rat zu übermittelnden Informationen über die Leistung vorzunehmen.
- (3) In Anhang VIII sind die Indikatoren für die Berichterstattung über den Fortschritt des Fonds im Hinblick auf die Ziele dieser Verordnung aufgeführt. Für die Outputindikatoren werden die Ausgangswerte auf Null gesetzt. Die für 2024 festgelegten Etappenziele und die für 2029 festgelegten Zielwerte sind kumulativ.
- (4) Durch ein System der Leistungsberichterstattung wird sichergestellt, dass die Erfassung von Programmüberwachungsdaten und von Ergebnissen effizient, wirksam und rechtzeitig erfolgt. Zu diesem Zweck werden verhältnismäßige Berichterstattungsanforderungen festgelegt, die die Empfänger von Unionsmitteln und, falls zutreffend, die Mitgliedstaaten zu erfüllen haben.

- (5) Im Hinblick auf eine wirksame Bewertung der Fortschritte bei der Erreichung der Ziele des Fonds ist die Kommission befugt, im Einklang mit Artikel 32 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um Anhang VIII erforderlichenfalls zur Überarbeitung und Ergänzung der Indikatoren zu ändern und um diese Verordnung durch Bestimmungen über die Einrichtung eines Rahmens für die Überwachung und Evaluierung, auch für die von den Mitgliedstaaten zu übermittelnden Projektinformationen, zu ergänzen. ***Jede Änderung des Anhangs VIII gilt erst im ersten Geschäftsjahr nach dem Jahr, in dem der entsprechende Durchführungsrechtsakt erlassen wurde.***

Artikel 29

Evaluierung

- (1) Die Kommission nimmt eine Halbzeitevaluierung und eine rückblickende Evaluierung dieser Verordnung einschließlich der im Rahmen dieses Fonds durchgeführten Maßnahmen vor.
- (2) ***Im Einklang mit der in Artikel 40 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] festgesetzten Frist werden die*** Halbzeitevaluierung und die rückblickende Evaluierung rechtzeitig durchgeführt, damit die Ergebnisse in die Entscheidungsfindung einfließen können.

UNTERABSCHNITT 2
VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GETEILTE MITTELVERWALTUNG

Artikel 30

Jährliche Leistungsüberprüfung [...]

- (1) **Für die Zwecke der jährlichen Leistungsüberprüfung gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung]** übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission bis zum 15. Februar 2023 und bis zum gleichen Tag jedes Folgejahres bis einschließlich 2031 **einen Bericht [...]. Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf das letzte Geschäftsjahr im Sinne des Artikels 2 Nummer 28 der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung], das dem Jahr vorausgeht, in dem der Bericht vorgelegt wird.** Der am 15. Februar 2023 übermittelte Bericht erstreckt sich auf **den Zeitraum ab dem 1. Januar 2021 [...].**
- (2) Der **Bericht** [...] enthält insbesondere Informationen über:
- a) den Fortschritt bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielwerte unter Berücksichtigung der neuesten Daten gemäß Artikel [37] der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung];
 - b) jedwede Aspekte, die die Leistung des Programms beeinflussen, und alle Maßnahmen, die in dieser Hinsicht ergriffen werden;
 - c) die Komplementarität zwischen den aus dem Fonds geförderten Maßnahmen und der Unterstützung im Rahmen anderer Fonds der Union, insbesondere derjenigen in oder mit Bezug zu Drittstaaten;
 - d) den Beitrag des Programms zur Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Aktionspläne der Union;

[...]

e [...] die Erfüllung der anwendbaren grundlegenden Voraussetzungen und deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums;

f [...] die Zahl der mit Unterstützung des Fonds neu angesiedelten Personen nach Maßgabe der Beträge nach Artikel 16 Absatz 1;

g [...] die Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen und im Einklang mit Artikel 17 von einem Mitgliedstaat in einen anderen überstellt worden sind.

- (3) Die Kommission kann binnen zwei Monaten nach dem Tag des Eingangs des **Berichts** [...] Anmerkungen vorbringen. Äußert sich die Kommission innerhalb dieser Frist nicht, so gilt der Bericht als angenommen.
- (4) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieses Artikels zu gewährleisten, erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt mit dem Muster für den **Bericht** [...]. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten **Prüfverfahren** [...] erlassen.

Artikel 31

Überwachung und Berichterstattung

- (1) Die Überwachung und die Berichterstattung nach Maßgabe des Titels IV der Verordnung (EU) .../... [Dachverordnung] stützen sich auf die Interventionsarten in den Tabellen 1, 2, 3 **und 4** von Anhang VI. Um auf unvorhergesehene oder neue Gegebenheiten reagieren zu können oder die wirksame Durchführung der Finanzierung sicherzustellen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 32 delegierte Rechtsakte zur Änderung der Interventionsarten zu erlassen.
- (2) Die [...] Indikatoren **in Anhang VIII** werden gemäß Artikel 12 Absatz 1, Artikel 17 und Artikel 37 der Verordnung (EU) .../2021 [Dachverordnung] zugrunde gelegt.

Artikel 31a

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) ***Für die Zwecke der Durchführung des AMIF zur Erreichung der in Artikel 3 genannten Ziele verarbeiten die Verwaltungsbehörde, die Prüfbehörde und die Begünstigten – als die Verantwortlichen für die Datenverarbeitung – im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 die personenbezogenen Daten, die für die gemeinsamen Indikatoren in Anhang VIII sowie für die Überwachung, Evaluierung, Kontrolle und Prüfung sowie gegebenenfalls für die Feststellung der Förderfähigkeit von Teilnehmern erforderlich sind.***
- (2) ***Die in Absatz 1 genannten personenbezogenen Daten werden gemäß Artikel 76 der Verordnung (EU) Nr. .../... [Dachverordnung] gespeichert.***

KAPITEL III

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 32

Ausübung der Befugnisübertragung

- (1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
- (2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Artikeln 13, 18, 28 und 31 wird der Kommission bis zum 31. Dezember 2028 übertragen.
- (3) Die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 13, 18, 28 und 31 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
- (4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vom 13. April 2016 enthaltenen Grundsätzen.
- (5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

- (6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß den Artikeln 13, 18, 28 und 31 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 33

Ausschussverfahren

- (1) Die Kommission wird von dem Koordinierungsausschuss für den Asyl-, ***Migrations- und Integrationsfonds***, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für Grenzmanagement und Visa unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/ 2011.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 [...] der Verordnung (EU) Nr. 182/ 2011. ***Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/ 2011 findet Anwendung.***

[...]

Artikel 34

Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorliegende Verordnung lässt die Weiterführung oder Änderung der betreffenden Maßnahmen, die auf der Grundlage des mit der Verordnung (EU) Nr. 516/ 2014 eingerichteten Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds für den Zeitraum 2014-2020 durchgeführt werden, unberührt; letztere Verordnung ist auf diese Maßnahmen bis zu deren Abschluss anwendbar.
- (2) Die Finanzausstattung des Fonds kann auch zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe verwendet werden, die für den Übergang zwischen dem Fonds und den unter dem Vorgängerfonds – dem mit der Verordnung (EU) Nr. 516/ 2014 eingerichteten Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds – eingeführten Maßnahmen erforderlich sind.

Artikel 35

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2021.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß den Verträgen unmittelbar in den Mitgliedstaaten.

Geschehen zu Straßburg am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

[ANHANG I]²⁶

[Kriterien für die Zuweisung von Mitteln für die im Wege der geteilten Mittelverwaltung durchgeführten Programme]

1. [Die gemäß Artikel 11 verfügbaren Mittel werden den Mitgliedstaaten wie folgt zugewiesen:
 - a) Jeder Mitgliedstaat erhält zu Beginn des Programmplanungszeitraums aus dem Fonds einen einmaligen Pauschalbetrag in Höhe von 5 000 000 EUR.
 - b) Die restlichen Mittel gemäß Artikel 11 werden wie folgt aufgeteilt:
 - 30 % für Asyl;
 - 30 % für legale Migration und Integration;
 - 40 % für die Bekämpfung irregulärer Migration, einschließlich Rückkehr/Rückführung.
2. Für den Bereich Asyl gelten folgende Kriterien und Gewichtungen:
 - a) 30 % im Verhältnis zur Zahl der Personen, die einer der folgenden Kategorien zuzuordnen sind:
 - Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, denen der in der Genfer Konvention definierte Status zuerkannt wurde;

²⁶ *Die Beratungen über die Kriterien für die Zuweisung von Mitteln haben nicht zu einem schlüssigen Ergebnis geführt. Sowohl über den Bezugszeitraum als auch über den Verteilungsschlüssel für die Berechnung der Zuweisungen sind weitere Beratungen erforderlich. Mehrere Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass der zu Beginn der Programmplanung zugewiesene Festbetrag entsprechend der aufgestockten Finanzausstattung des Fonds auf einen Betrag zwischen 10 und 15 Mio. EUR erhöht werden könnte, um die Umsetzung zu erleichtern.*

- Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die subsidiären Schutz im Sinne der neu gefassten Richtlinie 2011/95/EU²⁷ genießen;
 - Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die vorübergehenden Schutz im Sinne der neu gefassten Richtlinie 2001/55/EG²⁸ genießen;
- b) 60 % im Verhältnis zur Zahl der Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben;
- c) 10 % im Verhältnis zur Zahl der Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, die in einem Mitgliedstaat neu angesiedelt werden oder wurden.

3. Für den Bereich legale Migration und Integration gelten folgende Kriterien und Gewichtungen:

- a) 40 % im Verhältnis zur Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufhaltenden Drittstaatsangehörigen;
- b) 60 % im Verhältnis zur Zahl der Drittstaatsangehörigen, die eine erste Aufenthaltsgenehmigung erhalten haben.

²⁷ Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (ABl. L 337 vom 20.12.2011, S. 9).

²⁸ Berücksichtigt werden diese Daten nur im Falle der Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

- c) Bei der Berechnung gemäß Absatz 3 Buchstabe b werden jedoch folgende Personengruppen nicht berücksichtigt:
- Drittstaatsangehörige, denen ein arbeitsbezogener erster Aufenthaltstitel mit einer Gültigkeitsdauer von weniger als 12 Monaten erteilt wurde;
 - Drittstaatsangehörige, die gemäß der Richtlinie 2004/114/EG des Rates²⁹ oder – sofern anwendbar – der Richtlinie (EU) 2016/801³⁰ zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst zugelassen wurden;
 - Drittstaatsangehörige, die gemäß der Richtlinie 2005/71/EG des Rates³¹ oder – sofern anwendbar – der Richtlinie (EU) 2016/801 zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung zugelassen wurden.

²⁹ Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13. Dezember 2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst (ABl. L 375 vom 23.12.2004, S. 12).

³⁰ Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit (ABl. L 132 vom 21.5.2016, S. 21).

³¹ Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005 über ein besonderes Zulassungsverfahren für Drittstaatsangehörige zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (ABl. L 289 vom 3.11.2005, S. 15).

4. Für den Bereich Bekämpfung der irregulären Migration, einschließlich Rückkehr/Rückführung, gelten folgende Kriterien und Gewichtungen:
- a) 50 % der Mittel im Verhältnis zu der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die die Voraussetzungen für eine Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats oder einen dortigen Aufenthalt nicht oder nicht mehr erfüllen und gegen die eine Rückkehrentscheidung gemäß dem innerstaatlichen und/oder dem Unionsrecht, d. h. eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung oder Maßnahme, mit der der illegale Aufenthalt festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt wird, ergangen ist;
 - b) 50 % im Verhältnis zu der Zahl der Drittstaatsangehörigen, die das Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats – freiwillig oder gezwungenermaßen – nach einer behördlichen oder gerichtlichen Ausweisungsanordnung verlassen haben.
5. Für die ursprüngliche Mittelzuweisung gelten als Bezugsdaten die aktuellsten jährlichen statistischen Daten der drei vorangegangenen Kalenderjahre, die die Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Anwendbarkeit der vorliegenden Verordnung nach Maßgabe des Unionsrechts bereitgestellten Daten erstellt. Für die Halbzeitüberprüfung gelten als Bezugsdaten die aktuellsten jährlichen statistischen Daten der drei vorangegangenen Kalenderjahre, die die Kommission (Eurostat) auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten zum Zeitpunkt der Halbzeitüberprüfung im Jahr 2024 nach Maßgabe des Unionsrechts bereitgestellten Daten erstellt. Sofern die Mitgliedstaaten der Kommission (Eurostat) nicht die betreffenden Statistiken übermittelt haben, stellen sie so schnell wie möglich vorläufige Daten zur Verfügung.
6. Die Kommission (Eurostat) bewertet die Qualität, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit der statistischen Angaben entsprechend den normalen operativen Verfahren, bevor sie diese Daten als Bezugsdaten anerkennt. Die Mitgliedstaaten stellen auf Ersuchen der Kommission (Eurostat) alle dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung.]

ANHANG II

Durchführungsmaßnahmen

1. Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
 - a) Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union und der Prioritäten im Zusammenhang mit dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem;
 - b) Stärkung der Kapazitäten der Asylsysteme der Mitgliedstaaten in den Bereichen Infrastruktur und Dienstleistungen, soweit erforderlich;
 - c) Stärkung der Solidarität und der Lastenteilung zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere gegenüber den am stärksten von den Migrationsströmen betroffenen Mitgliedstaaten, sowie Unterstützung der Mitgliedstaaten, die zu den Solidaritätsbemühungen beitragen;
 - d) Stärkung der Solidarität und der Zusammenarbeit mit den von den Migrationsströmen betroffenen Drittstaaten, unter anderem durch Neuansiedlung sowie andere rechtliche Möglichkeiten des Schutzes in der Union sowie durch Partnerschaft und Zusammenarbeit mit Drittstaaten zum Zwecke der Migrationssteuerung.

2. Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
- a) Unterstützung der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der legalen Migration sowie der Umsetzung des Unionsrechts im Bereich der legalen Migration;
 - b) Förderung der [...] sozialen und wirtschaftlichen Integration von Drittstaatsangehörigen, vorbereitende Maßnahmen für ihre aktive Teilhabe und Akzeptanz in der Aufnahmegesellschaft, [...] unter Einbeziehung ***nationaler und insbesondere regionaler oder*** lokaler [...] Behörden und zivilgesellschaftlicher Organisationen.
3. Der Fonds trägt zu dem in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziel bei, indem schwerpunktmäßig folgende Durchführungsmaßnahmen gefördert werden:
- a) Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung des Besitzstands der Union und der politischen Prioritäten in den Bereichen Infrastruktur, Verfahren und Dienstleistungen;
 - b) Unterstützung eines integrierten und koordinierten Ansatzes für das Rückkehrmanagement auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten, für die Entwicklung von Kapazitäten für eine wirksame und nachhaltige Rückkehr und die Verringerung der Anreize für irreguläre Migration;
 - c) Förderung der unterstützten freiwilligen Rückkehr und Reintegration;
 - d) Stärkung der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und ihrer Fähigkeit, Rückübernahmeabkommen und andere Vereinbarungen umzusetzen und eine dauerhafte Rückkehr zu ermöglichen.

ANHANG III

Gegenstand der Unterstützung

1. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 1 genannten politischen Ziels **werden** aus dem Fonds [...] **etwa folgende Maßnahmen** [...] unterstützt:
 - a) Konzeption und Weiterentwicklung nationaler Strategien in den Bereichen Asyl, legale Migration, Integration, Rückkehr/Rückführung und irreguläre Migration;
 - b) Aufbau von Verwaltungsstrukturen **und** -systemen, **einschließlich Entwicklung von IT-Systemen und Interoperabilität von Datenbanken**, Instrumenten sowie Schulung von Mitarbeitern, u. a. der lokalen Behörden und anderer relevanter Akteure;
 - c) Entwicklung, Überwachung und Evaluierung von Strategien und Verfahren, u. a. in Bezug auf die Erhebung, [...] den Austausch **und die Analyse** von Informationen und Daten, [...] und Anwendung gemeinsamer statistischer Instrumente, Methoden und Indikatoren zur Messung der Fortschritte und zur Bewertung politischer Entwicklungen;
 - d) Austausch von Informationen, bewährten Verfahren und Strategien, wechselseitiges Lernen, Studien und Forschungsarbeiten, Entwicklung und Durchführung gemeinsamer Maßnahmen und Aktionen sowie Einrichtung von transnationalen Kooperationsnetzen;
 - e) Hilfs- und Unterstützungsleistungen, die dem Status und den Bedürfnissen der jeweiligen Person – insbesondere der gefährdeten Gruppen – Rechnung tragen;
 - f) Sensibilisierung der Beteiligten und der Öffentlichkeit für die Strategien in den Bereichen Asyl, Integration, legale Migration und Rückkehr/Rückführung.

2. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a genannten spezifischen Ziels **werden** aus dem Fonds [...] **etwa folgende Maßnahmen** [...] unterstützt:
- a) Bereitstellung materieller Hilfe, einschließlich Unterstützung an der Grenze;
 - b) Durchführung von Asylverfahren (*d. h. Personal, operative Erfordernisse*) zur **Gewährleistung der Übereinstimmung mit dem Asyl-Besitzstand der Union**;
 - c) Ermittlung von Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens oder der Aufnahme;
 - d) Schaffung oder Verbesserung von Aufnahme- und Unterbringungseinrichtungen sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat;
 - e) Verbesserung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten, Informationen über die Herkunftsländer zu erheben, zu analysieren und zu verbreiten;
 - f) Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von Verfahren zur Umsetzung des Neuansiedlungsrahmens der Union oder nationaler Neuansiedlungsregelungen, die mit dem Neuansiedlungsrahmen der Union in Einklang stehen;
 - g) Überstellung von Personen, die internationalen Schutz **beantragen oder** genießen;
 - h) Ausbau der Kapazitäten von Drittstaaten, um schutzbedürftige Menschen besser zu schützen;
 - i) Schaffung, Weiterentwicklung und Verbesserung wirksamer Alternativen zur Inhaftierung, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Familien.

3. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b genannten spezifischen Ziels **werden** aus dem Fonds [...] **etwa folgende Maßnahmen** [...] unterstützt:
- a) Informationspakete und -kampagnen zur Aufklärung über Möglichkeiten der legalen Migration in die Union sowie über das Unionsrecht im Bereich der legalen Migration;
 - b) Entwicklung von Mobilitätsprogrammen für die Migration in die Union, z. B. Regelungen für zirkuläre oder temporäre Migration, einschließlich Ausbildungsmaßnahmen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit;
 - c) Zusammenarbeit zwischen den Drittstaaten und den Personalagenturen, den Arbeitsvermittlungsdiensten und den Einwanderungsbehörden der Mitgliedstaaten;
 - d) Bewertung der in einem Drittstaat erworbenen Fähigkeiten und Qualifikationen sowie deren Transparenz und Vereinbarkeit mit den im betreffenden Mitgliedstaat geltenden Regelungen;
 - e) Unterstützung bei Anträgen auf Familienzusammenführung im Sinne der Richtlinie 2003/86/EG des Rates³²;
 - f) Unterstützung bei Änderungen des Status von Drittstaatsangehörigen, die sich bereits rechtmäßig in einem Mitgliedstaat aufhalten, insbesondere in Bezug auf den Erwerb eines rechtmäßigen Aufenthaltsstatus nach Maßgabe des Unionsrechts;

³² Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22. September 2003 betreffend das Recht auf Familienzusammenführung (ABl. L 251 vom 3.10.2003, S. 12).

- g) Maßnahmen für **die** [...] Integration wie spezifische, auf die Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen zugeschnittene Unterstützung sowie Integrationsprogramme mit Schwerpunkten wie Bildung, Sprache, Staatsbürgerkunde und Berufsorientierung, **administrative und rechtliche Orientierungshilfen, zentrale Anlaufstellen für Integration, die allgemeine Beratung und Unterstützung für Drittstaatsangehörige in Bereichen wie Unterbringung, Mittel zum Lebensunterhalt, psychologische Betreuung, Gesundheitsversorgung usw. bieten**;
- h) Maßnahmen zur Förderung der Gleichbehandlung von Drittstaatsangehörigen beim Zugang zu und der Bereitstellung von öffentlichen und privaten Dienstleistungen, u. a. durch Anpassungen an die Bedürfnisse der Zielgruppe;
- i) integrierte Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nichtstaatlichen Stellen, u. a. über Zentren für die koordinierte Integrationsförderung (z. B. zentrale Anlaufstellen);
- j) Maßnahmen, die die Einführung von Drittstaatsangehörigen in die Aufnahmegesellschaft und ihre aktive Teilhabe ermöglichen und unterstützen, sowie Maßnahmen zur Förderung der Akzeptanz durch die Aufnahmegesellschaft;
- k) Förderung von Austausch und Dialog zwischen Drittstaatsangehörigen, der Aufnahmegesellschaft und Behörden, u. a. durch Konsultation von Drittstaatsangehörigen sowie interkulturellen und interreligiösen Dialog.

4. Im Rahmen des in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c genannten spezifischen Ziels **werden** aus dem Fonds [...] **etwa folgende Maßnahmen** [...] unterstützt:
- a) **Schaffung oder Verbesserung der Infrastruktur** für die Aufnahme oder Haft sowie gegebenenfalls gemeinsame Nutzung solcher Einrichtungen durch mehr als einen Mitgliedstaat;
 - b) Einführung, Entwicklung und Verbesserung wirksamer alternativer Maßnahmen zur Inhaftierung, insbesondere für unbegleitete Minderjährige und Familien;
 - c) Einrichtung und Ausbau unabhängiger und wirksamer Systeme für die Überwachung von Rückführungen im Sinne von Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG³³;
 - d) Maßnahmen gegen Anreize für irreguläre Migration und die Beschäftigung irregulärer Migranten durch wirksame und angemessene Inspektionen auf der Grundlage von Risikobewertungen, die Schulung von Personal, die Einführung und Implementierung von Mechanismen, über die irreguläre Migranten Zahlungen einfordern und Beschwerden gegen ihre Arbeitgeber einlegen können, oder Informations- und Sensibilisierungskampagnen zur Aufklärung von Arbeitgebern und irregulären Migranten über ihre Rechte und Pflichten gemäß der Richtlinie 2009/52/EG³⁴;

³³ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

³⁴ Richtlinie 2009/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über Mindeststandards für Sanktionen und Maßnahmen gegen Arbeitgeber, die Drittstaatsangehörige ohne rechtmäßigen Aufenthalt beschäftigen (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 24).

- e) Rückkehrvorbereitung, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausstellung von Rückkehrentscheidungen, der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen, der Ausstellung von Reisedokumenten und der Suche nach Familienangehörigen;
- f) Zusammenarbeit mit den Konsularstellen, Einwanderungsbehörden oder anderen zuständigen Behörden und Stellen von Drittstaaten im Hinblick auf die Ausstellung von Reisedokumenten, die Erleichterung der Rückführung/Rückkehr und die Gewährleistung der Rückübernahme, u. a. durch Entsendung von Drittstaatsverbindungsbeamten;
- g) Rückkehrhilfe, insbesondere für die unterstützte freiwillige Rückkehr sowie Information über Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr;
- h) Abschiebungen und damit zusammenhängende Maßnahmen im Einklang mit den im Unionsrecht festgelegten Standards, ausgenommen technische Zwangsmittel;
- i) Maßnahmen zur Unterstützung der dauerhaften Rückkehr und Reintegration der Rückkehrer, *einschließlich finanzieller Anreize, Ausbildung und Hilfe bei der Arbeitssuche oder der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit*;

- j) Einrichtungen und Leistungen in Drittstaaten, die bei der Ankunft eine angemessene vorübergehende Unterbringung und Aufnahme im Einklang mit internationalen Standards gewährleisten, u. a. für unbegleitete Minderjährige und andere gefährdete Gruppen;
- k) Zusammenarbeit mit Drittstaaten, um irreguläre Migration zu bekämpfen und eine wirksame Rückführung und Rückübernahme zu gewährleisten, u. a. durch die Umsetzung von Rückübernahmeabkommen und anderen Vereinbarungen;
- l) Maßnahmen in Drittstaaten zur Aufklärung über geeignete legale Einwanderungsmöglichkeiten und die Risiken der illegalen Einwanderung;
- m) Unterstützung von und Maßnahmen in Drittstaaten, u. a. in den Bereichen Infrastruktur, Ausrüstung sowie andere Maßnahmen, sofern diese [...] einer [...] wirksamen Zusammenarbeit zwischen Drittstaaten und der Union und ihren Mitgliedstaaten im Bereich der Rückkehr/Rückführung und Rückübernahme [...] *förderlich sind*.

ANHANG IV

Maßnahmen, die für eine höhere Kofinanzierung gemäß Artikel 12 Absatz 3 [...] in Betracht kommen

- von lokalen und regionalen Behörden sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen durchgeführte Integrationsmaßnahmen;
- Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung wirksamer Alternativen zur Inhaftierung;
- Programme für die unterstützte freiwillige Rückkehr und die Reintegration sowie damit verbundene Tätigkeiten;
- gezielte Maßnahmen für schutzbedürftige Personen und Personen, die internationalen Schutz beantragen, die deren besonderen Bedürfnissen bei den Verfahren und/oder der Aufnahme Rechnung tragen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von minderjährigen Migranten, insbesondere von unbegleiteten Minderjährigen;
- ***Projekte in Drittländern, die auf die Bekämpfung des hohen Migrationsdrucks für die Mitgliedstaaten abzielen.***

ANHANG V

Zentrale Leistungsindikatoren im Sinne des Artikels 28 Absatz 1

Spezifisches Ziel 1: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension:

1. Zahl der [...] neu angesiedelten Personen;

[...]

2. *Zusätzliche Kapazität der Einrichtungen zur Unterstützung von Migranten und Flüchtlingen* [...];

[...]

- (3) Angleichung der Anerkennungsquoten in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden aus demselben Land.

[...]

Spezifisches Ziel 2: Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten *und* [...] Beitrag zur Integration von Drittstaatsangehörigen:

1. Zahl der Teilnehmer [...], *die nach Beendigung der Unterstützung angegeben haben, dass sie die Maßnahme als hilfreich für ihre Integration empfunden haben* [...].

2. [...]

[...]

Spezifisches Ziel 3: Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration und zur Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten:

[...]

[...]

I. [...] Zahl der Rückkehrer

ANHANG VI
Art der Intervention

TABELLE 1: CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN INTERVENTIONSBEREICHE

I. GEAS	
001	Aufnahmebedingungen
002	Asylverfahren
003	Umsetzung des Besitzstands der Union
004	Minderjährige Migranten
005	Personen mit besonderen Bedürfnissen hinsichtlich des Verfahrens und der Aufnahme
006	Neuansiedlung <i>[oder Aufnahme aus humanitären Gründen]</i>
007	Bemühungen um Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten
008	Betriebskostenunterstützung
009	<i>Schutzbedürftige Personen</i>

II. Legale Migration und Integration	
001	Entwicklung von Integrationsstrategien
002	Schutzbedürftige Personen/unbegleitete Minderjährige, insbesondere Opfer von Menschenhandel
003	Integrationsmaßnahmen – Information und Orientierung, zentrale Anlaufstellen
004	Integrationsmaßnahmen – Sprachkurse
005	Integrationsmaßnahmen – Staatsbürgerkunde und sonstige Schulungsmaßnahmen
006	Integrationsmaßnahmen – Integration in die Aufnahmegesellschaft (Einführung, Teilhabe und Austausch)
007	Integrationsmaßnahmen – Grundbedürfnisse
008	Ausreisevorbereitungsmaßnahmen
009	Mobilitätsprogramme
010	Erlangen des rechtmäßigen Aufenthaltsstatus
011	Betriebskostenunterstützung

III. Rückkehr/Rückführung	
001	Alternativen zur Inhaftierung
002	Aufnahme-/Haftbedingungen
003	Rückkehr-/Rückführungsverfahren
004	Unterstützte freiwillige Rückkehr
005	Unterstützung bei der Reintegration
006	Abschiebe-/Rückführungs-/Rückkehraktionen
007	System für die Überwachung von Rückführungen
008	Schutzbedürftige Personen/unbegleitete Minderjährige
009	Maßnahmen gegen Anreize für irreguläre Migration
010	Betriebskostenunterstützung
IV. Technische Hilfe	
001	<i>Technische Hilfe</i> [...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]

TABELLE 2: CODES FÜR DIE VERSCHIEDENEN MAßNAHMENARTEN

001	Entwicklung nationaler Strategien
002	Aufbau von Kapazitäten
003	Allgemeine und berufliche Bildung für Drittstaatsangehörige
004	Entwicklung von statistischen Instrumenten, Methoden und Indikatoren
005	Austausch von Informationen und bewährten Verfahren
006	Gemeinsame Aktionen/Maßnahmen (zwischen Mitgliedstaaten)
007	Kampagnen und Informationsmaßnahmen
008	Austausch und Abordnung von Sachverständigen
009	Studien, Pilotprojekte, Risikobewertungen
010	Vorbereitungs-, Überwachungs-, Verwaltungs- und technische Maßnahmen
011	Hilfs- und Unterstützungsleistungen für Drittstaatsangehörige
012	Infrastruktur
013	Ausrüstung

TABELLE 3: CODES FÜR DIE DURCHFÜHRUNGSMODALITÄTEN

001	<i>Maßnahmen nach Artikel 12 Absatz 1</i>
002	<i>Spezifische Maßnahmen</i>
003	<i>In Anhang IV aufgeführte Maßnahmen</i>
004	<i>Betriebskostenunterstützung</i>
005	<i>Soforthilfe</i>

[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]
[...]	[...]

TABELLE 4: CODES FÜR DIE SEKUNDÄRE DURCHFÜHRUNG

001	<i>Zusammenarbeit mit Drittstaaten</i>
002	<i>Maßnahmen in Drittstaaten</i>

ANHANG VII

Maßnahmen, die für eine Betriebskostenunterstützung in Betracht kommen

Die Betriebskostenunterstützung für das spezifische Ziel "Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension", das spezifische Ziel "Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration und zur Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten" *und das spezifische Ziel "Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten und Beitrag zur Integration von Drittstaatsangehörigen"* deckt Folgendes ab:

- Personalkosten;
- Kosten für Dienstleistungen wie die Wartung oder der Ersatz von Ausrüstung *oder IT-Systemen*;
- Kosten für Dienstleistungen wie die Wartung und Instandsetzung von Infrastruktur.

ANHANG VIII

Output- und Ergebnisindikatoren gemäß Artikel 28 Absatz 3

Spezifisches Ziel 1: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension:

Output-Indikatoren

1. *Zahl der Teilnehmer, die Unterstützung erhalten haben;*
 - *davon Zahl der Teilnehmer, die Rechtsbeistand erhalten haben;*
 - *davon Zahl der schutzbedürftigen Teilnehmer, die Unterstützung erhalten haben;*
2. *Zahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen;*
3. *Zahl der Aufnahmeeinrichtungen, die errichtet/renoviert worden sind;*
4. *Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände für die Aufnahme.*

Ergebnisindikatoren

1. *Zahl der neu geschaffenen Plätze in Aufnahmeeinrichtungen;*
 - *davon Zahl der neu geschaffenen Plätze für unbegleitete Minderjährige;*
2. *Zahl der renovierten/sanierten Plätze in Aufnahmeeinrichtungen;*
 - *davon Zahl der renovierten/sanierten Plätze für unbegleitete Minderjährige;*
3. *Zahl der Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen und von einem Mitgliedstaat in einen anderen überstellt worden sind;*
4. *Zahl der neu angesiedelten Personen.*

[...]

[...]

Spezifisches Ziel 2: Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten ***und*** [...] Beitrag zur Integration von Drittstaatsangehörigen:

Output-Indikatoren

- 1. Zahl der Teilnehmer an Maßnahmen zur Ausreisevorbereitung;***
- 2. Zahl der lokalen und regionalen Behörden, die Unterstützung für die Umsetzung von Integrationsmaßnahmen erhalten haben;***
- 3. Zahl der Teilnehmer, die Unterstützung erhalten haben;***
 - davon Zahl der Teilnehmer an Sprachkursen;***
 - davon Zahl der Teilnehmer an Kursen in Staatsbürgerkunde.***

Ergebnisindikatoren

- 1. Zahl der Teilnehmer an Sprachkursen, die nach Abschluss des Sprachkurses ihr Kompetenzniveau in der Sprache des Aufnahmelandes um mindestens eine Stufe gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen oder einem gleichwertigen nationalen System verbessert haben.***
- 2. Zahl der Teilnehmer, die nach Beendigung der Unterstützung angegeben haben, dass sie die Maßnahme als hilfreich für ihre Integration empfunden haben.***

[...]

Spezifisches Ziel 3: Beitrag zur Bekämpfung der irregulären Migration und zur Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten:

Output-Indikatoren

1. *Zahl der Teilnehmer an Schulungsmaßnahmen;*
2. *Zahl der erworbenen Ausrüstungsgegenstände/IT-Systeme;*
3. *Zahl der Rückkehrer, die eine Reintegrationshilfe erhalten haben.*

Ergebnisindikatoren

1. *Zahl der Plätze, die in Hafteinrichtungen geschaffen wurden;*
2. *Zahl der Plätze, die in Hafteinrichtungen saniert/renoviert wurden;*
3. *Zahl der Rückkehrer, die freiwillig zurückgekehrt sind;*
4. *Zahl der Rückkehrer, die abgeschoben wurden;*
5. *Zahl der Rückkehrer, die Gegenstand von Alternativen zur Inhaftierung waren.*

Datenquelle für alle Indikatoren: Mitgliedstaaten

[...]
